

## Vorwort

Die 6. Auflage der „Anwaltformulare Testamente“ erscheint nach nunmehr 5 Jahren neu. Als weiterer Herausgeber ab dieser Auflage konnte Herr Rechtsanwalt Dr. Rembert Süß gewonnen werden.

Herr VRiLG a.D. Walter Krug hat sich als Autor zurückgezogen. Dafür sind mehrere Autoren dem Werk neu hinzugetreten. So haben Herr Notar Dr. Patrick Lenz und Herr Notar a.D. Dr. Klaus Koch die Kapitel „Notarielle Formvorschriften“ sowie „Der Erbvertrag“ übernommen, Frau Rechtsanwältin Jaane Kind das Kapitel „Eigenhändiges Testament“, Frau Rechtsanwältin Isabelle C. Losch das Kapitel „Testierfähigkeit“, Frau Rechtsanwältin Ursula Seiler-Schopp das Kapitel „Schiedsgerichtsklausel in letztwilligen Verfügungen“ und Herr Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn und Herr RiLSG Dr. Claus-Peter Bienert das Kapitel „Behindertentestament und Testamente für Überschuldete“. Ihnen allen sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Ebenso gebührt unser Dank den Autoren, die das Werk bereits seit einigen Auflagen begleiten.

Die vorliegende Auflage erscheint wieder als Lizenzausgabe im Deutschen Notarverlag.

Auch für die 6. Auflage gilt, dass in diesem Buch vorgeschlagene Formulierungen lediglich als Anregung dienen und dem Rechtsanwender nicht erspart bleibt, im konkreten Fall eine maßgeschneiderte Lösung zu finden und alle Formulierungsbeispiele kritisch zu prüfen. Für konstruktive Kritik und Anregungen sind Autoren, Herausgeber und Verlag dankbar.

Bonn, im November 2019

## Vorwort zur 5. Auflage

Die Erstellung von Testamenten gewinnt in der Beratungspraxis zunehmend an Bedeutung. Dabei spielen immer häufiger auch Fragen des internationalen Erbrechts eine Rolle. Die für Erbfälle ab dem 17.8.2015 geltende EU-Erbrechtsverordnung ist deshalb auch einer der Schwerpunkte der 5. Auflage des Buches geworden. Ob ein Erblasser mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland mit der letztwilligen Verfügung künftig Heimatrecht wählt, hängt auch von dem jeweils anzuwendenden Recht ab. Bestandteil einer Beratung in Testamentsfragen ist daher auch das materielle Erbrecht der Mitgliedstaaten. Das Kapitel von Süß (§ 26 Testamentsgestaltung bei Auslandberührung) beschäftigt sich intensiv mit den Gestaltungsmöglichkeiten nach den jeweiligen ausländischen Erbrechtsvorschriften. Ihm sei daher an dieser Stelle für seine intensive Arbeit besonders gedankt.

Neben der aktuellen Rechtsprechung zum Erb- und Erbschaftsteuerrecht sind darüber hinaus die landesrechtlichen Vorschriften zu § 14 HeimG aufgenommen worden. Das Kapitel „§ 4 Testamentsgestaltung und Stiftung“ wurde um die Thematik Familienstiftungen erweitert. Für das Kapitel Gebühren (§ 27 Kosten bei der Testamentserstellung) konnte als neuer Autor Herr Rechtsanwalt und Notar *Andreas Janßen* gewonnen werden. Die jeweiligen Formulierungsbeispiele wurden in der Neuauflage an den thematisch zugehörigen Stellen zusammengefasst.

Da die vorliegende Auflage dieses Buches als Lizenzausgabe im Deutschen Notarverlag erscheint, wurden bei der Überarbeitung die Praxisanforderungen des Notars stärker berücksichtigt.

Auch für die 5. Auflage gilt, dass in diesem Buch vorgeschlagene Formulierungen lediglich als Anregung dienen und dem Rechtsanwender nicht erspart bleibt, im konkreten Fall eine

maßgeschneiderte Lösung zu finden und alle Formulierungsbeispiele kritisch zu prüfen. Stand von Literatur und Rechtsprechung ist der 1.7.2014. Dem Lektorat des zerb verlags sei an dieser Stelle für die professionelle Betreuung des Werks gedankt.

Für konstruktive Kritik und Anregungen sind Autoren, Herausgeber und Verlag wie auch bereits in der Vergangenheit dankbar.

Mannheim, Stuttgart, Oktober 2014

*Dr. Manuel Tanck*

*Walter Krug*

## Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Autorenverzeichnis .....	IX
Musterverzeichnis .....	XI
Allgemeines Literaturverzeichnis .....	XXI
Abkürzungsverzeichnis .....	XXV
<b>§ 1 Vermögensnachfolge</b> .....	1
<i>Manuel Tanck</i>	
<b>§ 2 Vorfragen zur Testamentsgestaltung</b> .....	13
<i>Heiko Ritter</i>	
<b>§ 3 Gesetzliche Auslegungsregeln und die Auslegung letztwilliger Verfügungen</b> .....	43
<i>Manuel Tanck</i>	
<b>§ 4 Testamentsgestaltung und Stiftung</b> .....	53
<i>Christopher Riedel</i>	
<b>§ 5 Notarielle Formvorschriften</b> .....	73
<i>Patrick Lenz/Klaus Koch/Walter Krug</i>	
<b>§ 6 Pflichten des Beraters bei der Errichtung von Verfügungen von Todes wegen</b> .....	97
<i>Elmar Uricher</i>	
<b>§ 7 Eigenhändiges Testament</b> .....	105
<i>Jaane Kind/Walter Krug</i>	
<b>§ 8 Testierfähigkeit</b> .....	117
<i>Isabelle C. Losch/Walter Krug</i>	
<b>§ 9 Die Testierfreiheit</b> .....	149
<i>Manuel Tanck</i>	
<b>§ 10 Die Vollerbeneinsetzung</b> .....	157
<i>Manuel Tanck</i>	
<b>§ 11 Die Vor- und Nacherbeneinsetzung</b> .....	183
<i>Manuel Tanck</i>	
<b>§ 12 Anordnungen für die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft</b> .....	209
<i>Manuel Tanck</i>	
<b>§ 13 Die Pflichtteilsberechtigten</b> .....	227
<i>Nina Lenz-Brendel</i>	
<b>§ 14 Die Anordnung eines Vermächtnisses</b> .....	241
<i>Christopher Riedel/Walter Krug</i>	

---

§ 15 Die Auflage .....	329
<i>Christopher Riedel</i>	
§ 16 Familienrechtliche Anordnungen .....	341
<i>Claus-Henrik Horn</i>	
§ 17 Die Testamentsvollstreckung .....	363
<i>Elmar Uricher</i>	
§ 18 Schiedsgerichtsklausel in letztwilligen Verfügungen .....	419
<i>Ursula Seiler-Schopp/Walter Krug</i>	
§ 19 Das Ehegattentestament .....	445
<i>Manuel Tanck</i>	
§ 20 Das Testament geschiedener Ehepartner .....	499
<i>Manuel Tanck</i>	
§ 21 Behindertentestament und Testamente für Überschuldete .....	503
<i>Claus-Henrik Horn/Claus-Peter Bienert</i>	
§ 22 Das Unternehmertestament .....	545
<i>Christopher Riedel</i>	
§ 23 Das Testament des Landwirts .....	583
<i>Elmar Uricher</i>	
§ 24 Der Erbvertrag .....	597
<i>Patrick Lenz/Klaus Koch/Walter Krug</i>	
§ 25 Steuerrechtliche Grundlagen der Testamentsgestaltung .....	653
<i>Christopher Riedel</i>	
§ 26 Testamente und Erbverträge mit Auslandsberührung .....	773
<i>Rembert Süß</i>	
§ 27 Kosten bei der Testamentserstellung .....	899
<i>Andreas Janßen</i>	
Stichwortverzeichnis .....	913
Benutzerhinweise .....	943

---

## Autorenverzeichnis

*Dr. Claus-Peter Bienert*  
Richter am LSG, Potsdam

*Dr. Claus-Henrik Horn*  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Düsseldorf

*Andreas Janßen, LL.M*  
Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Braunschweig

*Jaane Kind*  
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Mannheim

*Dr. Klaus Koch*  
Notar a.D., Lebach

*Walter Krug*  
Vorsitzender Richter am Landgericht a.D., Dozent an der Deutschen Richterakademie,  
Stuttgart

*Dr. Patrick Lenz*  
Notar, Saarbrücken

*Nina Lenz-Brendel*  
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Wirtschaftsmediatorin, Mannheim

*Isabelle C. Losch*  
Rechtsanwältin, Wirtschaftsmediatorin (MuCDR), Frankfurt a.M.

*Dr. Christopher Riedel, LL.M.*  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Düsseldorf

*Heiko Ritter*  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Weinheim

*Ursula Seiler-Schopp*  
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Speyer

*Dr. Rembert Süß*  
Rechtsanwalt, Deutsches Notarinstitut, Würzburg

*Dr. Manuel Tanck*  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Mannheim

*Elmar Uricher*  
Rechtsanwalt, Konstanz



## Musterverzeichnis

§ 1	Vermögensnachfolge	
§ 2	Vorfragen zur Testamentsgestaltung	
§ 3	Gesetzliche Auslegungsregeln und die Auslegung letztwilliger Verfügungen	
3.1.	Auslegungsvertrag . . . . .	51
§ 4	Testamentsgestaltung und Stiftung	
4.1.	Stiftung von Todes wegen . . . . .	70
4.2.	Auflage zur Stiftungserrichtung. . . . .	70
4.3.	Erbeinsetzung einer Vorratsstiftung . . . . .	71
§ 5	Notarielle Formvorschriften	
5.1.	Urkundsmantel Testament. . . . .	77
5.2.	Urkundsmantel Erbvertrag . . . . .	78
5.3.	Errichtung eines Testaments mittels Übergabe einer Schrift. . . . .	79
5.4.	Beurkundung bei Schreibunfähigkeit des Erblassers . . . . .	80
5.5.	Beurkundung mit einem nicht allgemein vereidigten Dolmetscher. . . . .	81
5.6.	Beurkundung mit einem sprachbehinderten Beteiligten, mit dem eine schriftliche Verständigung möglich ist . . . . .	82
5.7.	Beurkundung mit einem hörbehinderten Beteiligten, mit dem eine schriftliche Verständigung möglich ist . . . . .	84
5.8.	Beurkundung mit einem hörbehinderten Beteiligten, mit dem eine schriftliche Verständigung unmöglich ist . . . . .	85
5.9.	Beurkundung mit einem sehbehinderten Beteiligten . . . . .	86
5.10.	Vermerk der Zuziehung von Zeugen. . . . .	89
§ 6	Pflichten des Beraters bei der Errichtung von Verfügungen von Todes wegen	
§ 7	Eigenhändiges Testament	
§ 8	Testierfähigkeit	
§ 9	Die Testierfreiheit	
9.1.	Aufhebung bisheriger Verfügungen von Todes wegen . . . . .	150
9.2.	Einseitiger Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments . . . . .	152
9.3.	Gemeinsame Aufhebung bisheriger Verfügungen durch Ehegattentestament . . . . .	153
§ 10	Die Vollerbeneinsetzung	
10.1.	Erbeinsetzung eines Alleinerben . . . . .	161
10.2.	Einsetzung einer Erbengemeinschaft. . . . .	161
10.3.	Bedingte Erbeinsetzung . . . . .	162
10.4.	Einsetzung eines Erben unter der Bedingung, eine Bezugsberechtigung einer Lebensversicherung nicht zu widerrufen. . . . .	163

10.5.	Einsetzung eines Erben mit Unterlassungsvermächtnis, eine Bezugsberechtigung nicht zu widerrufen . . . . .	164
10.6.	Motivierte Erbeinsetzung . . . . .	165
10.7.	Erbeinsetzung des „nondum conceptus“ . . . . .	166
10.8.	Erbeinsetzung des „nasciturus“ . . . . .	166
10.9.	Lediglich bestimmbare Erbeinsetzung . . . . .	168
10.10.	Erbeinsetzung einer juristischen Person . . . . .	170
10.11.	Ersatzerbenbestimmung der Abkömmlinge mit Verwirkungsklausel . . . . .	173
10.12.	Ersatzerbenbestimmung für einen bestimmten Erben mit Anwachsung. . . . .	173
10.13.	Ausschluss nichtehelicher oder adoptierter Abkömmlinge von der Ersatz- erbenberufung . . . . .	174
10.14.	Ausschluss der Ersatzerbenvermutung nach § 2069 BGB . . . . .	174
10.15.	Ersatzerbenausschluss von Abkömmlingen bei Zuwendungsverzicht . . . . .	177
10.16.	Ausschluss der Vererblichkeit des Anwartschaftsrechtes des Ersatzerben. . . . .	178
10.17.	Einsetzung mehrerer Erben, Ersatzerbenbestimmung, Enterbung eines nichtehelichen Abkömmlings und Teilungsanordnung . . . . .	179
10.18.	Einsetzung mehrerer Erben, Unterlassungsverpflichtung bezüglich einer Bezugsberechtigung, überquotale Teilungsanordnung als Vorausvermächtnis . . . . .	180
§ 11	Die Vor- und Nacherbeneinsetzung	
11.1.	Auflösend bedingte Nacherbfolge . . . . .	188
11.2.	Bestimmung des Nacherben . . . . .	189
11.3.	Vor- und Nacherbschaft . . . . .	190
11.4.	Ausschluss eines Ersatzvorerben . . . . .	191
11.5.	Ersatznacherben . . . . .	192
11.6.	Ersatznacherbe und Ausschluss der Vererblichkeit . . . . .	194
11.7.	Ausschluss der Vererblichkeit und Übertragbarkeit . . . . .	195
11.8.	Anordnung einer insgesamt befreiten Vorerbschaft . . . . .	198
11.9.	Doppelte Nacherbfolge und Befreiung . . . . .	199
11.10.	Befreiung vom Verfügungsverbot über Grundstücke und Grundstücks- rechte . . . . .	200
11.11.	Befreiung von der Hinterlegungs- und Anlegungspflicht hinsichtlich Wert- papieren und Barvermögen . . . . .	201
11.12.	Anordnung eines bedingten Vorausvermächtnisses . . . . .	203
11.13.	Zustimmungspflicht des Nacherben . . . . .	203
11.14.	Anordnung einer Nacherbentestamentsvollstreckung. . . . .	205
11.15.	Vor- und Nacherbfolge bei einer Patchwork-Situation mit Kindern aus erster Ehe . . . . .	205
11.16.	Anordnung einer Nacherbfolge zur Familienbindung des Nachlasses. . . . .	206
§ 12	Anordnungen für die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft	
12.1.	Teilungsanordnung . . . . .	211
12.2.	Teilungsanordnung und Testamentsvollstreckung . . . . .	211
12.3.	Vorausvermächtnis an den Erben . . . . .	213
12.4.	Vorausvermächtnis nur bezüglich der Wertdifferenz . . . . .	215
12.5.	Hausratsvermächtnis . . . . .	216
12.6.	Vorausvermächtnis an den Vorerben . . . . .	217
12.7.	Übernahmerecht mit Gegenleistung . . . . .	219
12.8.	Übernahmerecht als Teilungsanordnung . . . . .	219



12.9.	Teilungsverbot als Vermächtnis . . . . .	221
12.10.	Teilungsverbot mit Testamentsvollstreckung . . . . .	222
12.11.	Teilungsverbot als Auflage mit Sanktion . . . . .	222
12.12.	Beschränkung des Teilungsverbotes . . . . .	223
§ 13	Die Pflichtteilsberechtigten	
13.1.	Enterbung . . . . .	228
13.2.	Pflichtteilsentziehung gemäß § 2333 Abs. 1 Nr. 2 BGB . . . . .	232
13.3.	Pflichtteilsentziehung gemäß § 2333 Abs. 1 Nr. 3 BGB . . . . .	233
13.4.	Pflichtteilsentziehung gemäß § 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB . . . . .	234
13.5.	Pflichtteilsentziehung für den Fall, dass ein vom Erblasser vermuteter, aber noch nicht sicher feststehender Entziehungsgrund vorliegt . . . . .	235
13.6.	Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht. . . . .	238
§ 14	Die Anordnung eines Vermächtnisses	
14.1.	Bestimmung eines Ersatzvermächtnisnehmers . . . . .	251
14.2.	Vermächtnisnehmer als Testamentsvollstrecker . . . . .	251
14.3.	Vermächtnisanordnung mit auflösender Bedingung. . . . .	254
14.4.	Vermächtnisanordnung mit teilweise auflösender Bedingung . . . . .	254
14.5.	Zurückbehaltungsrecht bis Vermächtniserfüllung . . . . .	254
14.6.	Zurückbehaltungsrecht bis Vermächtniserfüllung (Geldbetrag) . . . . .	254
14.7.	Verschaffungsvermächtnis, wenn der Gegenstand nicht mehr im Nachlass ist. . . . .	257
14.8.	Bestimmungsvermächtnis . . . . .	261
14.9.	Bestimmungsvermächtnis mit Auswahlkriterien und Abfindung . . . . .	261
14.10.	Gattungsvermächtnis mit Bestimmungsrecht des Beschwerten . . . . .	262
14.11.	Gattungsvermächtnis mit Bestimmungsrecht des Bedachten . . . . .	262
14.12.	Wahlweise Zuwendung von Gegenständen . . . . .	263
14.13.	Zweckvermächtnis mit Bestimmungsrecht des Beschwerten. . . . .	264
14.14.	Zweckvermächtnis und Auswahl des Bedachten. . . . .	264
14.15.	„Supervermächtnis“ . . . . .	264
14.16.	Das Nachvermächtnis . . . . .	267
14.17.	Nachvermächtnis mit Testamentsvollstreckereinsetzung . . . . .	268
14.18.	Belastung eines Vermächtnisnehmers mit einem Untervermächtnis . . . . .	269
14.19.	Grundstücksvermächtnis. . . . .	272
14.20.	Grundstücksvermächtnis mit Lastentragungspflicht . . . . .	272
14.21.	Gegenstandsvermächtnis mit Freistellungsverpflichtung . . . . .	273
14.22.	Vermächtnisweise Zuwendung einer Eigentumswohnung . . . . .	273
14.23.	Vermächtnis betr. Haushaltsgegenstände . . . . .	274
14.24.	Geldvermächtnis mit Indexklausel . . . . .	275
14.25.	Geldvermächtnis mit Anpassung an den tatsächlichen Wert des Nachlasses . . . . .	275
14.26.	Wertmäßiges Geldvermächtnis . . . . .	276
14.27.	Vermächtnisweise Zuwendung von Geldvermögen . . . . .	276
14.28.	Pflegevergütungsvermächtnis mit Bestimmungsrecht . . . . .	278
14.29.	Auflage und Pflegevergütungsvermächtnis – Testamentsvollstreckung . . . . .	279
14.30.	Nießbrauchsvermächtnis zugunsten des Ehepartners – Vermächtnis betr. Haushaltsgegenstände . . . . .	282

14.31.	Erbengemeinschaft – Nießbrauch des Überlebenden an den Erbteilen der Kinder – Testamentsvollstreckung – Hausratsvermächtnis – Wiederverheiratklausel – beschränkter Änderungsvorbehalt – Pflichtteilklausel . . . . .	283
14.32.	Einzeltestament des Landwirts mit Nießbrauch und Altenteilsrechten für den überlebenden Ehegatten. . . . .	285
14.33.	Ehegattenerbvertrag – gesetzliche Erbfolge – Vermächtnis bezüglich Gesellschaftsbeteiligung – Nießbrauch – Pflichtteilsverzichtsvertrag. . . . .	287
14.34.	Vorausvermächtnis mit Quotennießbrauch als Untervermächtnis . . . . .	290
14.35.	Nießbrauchsvermächtnis mit Einigungserklärung und Eintragungsbewilligung des Erblassers . . . . .	291
14.36.	Nießbrauchsvermächtnis mit Vollmacht für Vermächtnisnehmer. . . . .	292
14.37.	Lastentragung und Entscheidungsrechte . . . . .	294
14.38.	Wohnungsrechtsvermächtnis zugunsten der Lebensgefährtin – Vermächtnis betr. Haushaltsgegenstände – Testamentsvollstreckung. . . . .	310
14.39.	Wohnungsrechtsvermächtnis – teilweise als Verschaffungsvermächtnis bei nur hälftigem Miteigentum im Nachlass – dingliche Einigung . . . . .	311
14.40.	Einseitiger Erbvertrag – Dienstleistungsverpflichtung – Wohnungsrechtsvermächtnis – Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht . . . . .	312
14.41.	Einschränkung des Kreises der aufzunehmenden Personen . . . . .	314
14.42.	Nichtgestatten der Überlassung an Dritte. . . . .	315
14.43.	Gestattung der Ausübung durch Dritte . . . . .	315
14.44.	Eingeschränkte Gestattung der Ausübung durch Dritte . . . . .	315
14.45.	Untervermächtnis in Form eines Unterhaltszuschusses als dauernde Last . . . . .	318
14.46.	Rentenzahlungsverpflichtung mit Reallast . . . . .	319
14.47.	Vermächtnisweise Zuwendung eines Vorkaufsrechts an beweglichen Sachen . . . . .	321
14.48.	Vermächtnisweise Zuwendung eines dinglichen Vorkaufsrechts . . . . .	321
14.49.	Befristetes Vorkaufsrecht. . . . .	323
14.50.	Nichtübertragbarkeit und Nichtvererblichkeit des Vorkaufsrechts. . . . .	324
14.51.	Schuldrechtliches Vorkaufsrecht mit günstigem Kaufpreis; Vormerkungsanspruch . . . . .	324
14.52.	Ankaufsrechtsvermächtnis . . . . .	325
14.53.	Vermächtnis zur Vereinbarung einer Verlängerung der Verjährungsfrist von Pflichtteilsansprüchen . . . . .	326
14.54.	Schuldbefreiungsvermächtnis . . . . .	327
14.55.	Nachträgliche Ausgleichsbestimmung durch Vermächtnis. . . . .	327
14.56.	Nachträglicher Widerruf der Ausgleichsbestimmung. . . . .	327
§ 15	Die Auflage	
15.1.	Auflage der Zuwendung eines Vermögensvorteils. . . . .	333
15.2.	Auflage an eine nicht rechtsfähige Vereinigung . . . . .	333
15.3.	Auflage für Grabpflege. . . . .	334
15.4.	Andenken an Freunde mit Bestimmungsrecht eines Dritten. . . . .	334
15.5.	Haustiersversorgung durch Vermächtnis mit Auflage . . . . .	335
15.6.	Auflage an den Erben zur Vereinbarung einer modifizierten Zugewinn-gemeinschaft . . . . .	335
15.7.	Auflage an die Erben, eine Gesellschaft zu errichten . . . . .	336
15.8.	Auflage an die Erben, ein Vorkaufsrecht zu bestellen. . . . .	336
15.9.	Auflage mit unterschiedlicher Beschwerung der Erben. . . . .	337

15.10.	Zweckauflage. . . . .	337
15.11.	Auflage mit Anordnung einer Bedingung. . . . .	337
§ 16	Familienrechtliche Anordnungen	
16.1.	Benennung eines Pflegers bei Testamentsvollstreckung. . . . .	348
16.2.	Quotenvermächtnis mit gestaffelter Testamentsvollstreckung. . . . .	351
16.3.	Kein Vermögensverzeichnis . . . . .	354
16.4.	Entziehung des Verwaltungsrechts, Pflegerbenennung . . . . .	356
16.5.	Entziehung des Verwaltungsrechts bei Pflichtteil . . . . .	356
16.6.	Verwaltungsentzug bei geschiedenen Eltern . . . . .	356
16.7.	Verwaltungsanordnung bei Begünstigung des Enkelkinds . . . . .	357
16.8.	Ausschluss des Unterhaltsverwendungsrechts . . . . .	357
16.9.	Verwaltungsanordnung bei Pflichtteil . . . . .	357
16.10.	Benennung der Person des Pflegers . . . . .	359
16.11.	Anordnung der befreiten Pflegschaft . . . . .	359
16.12.	Befreiung nur von der Verpflichtung zur Rechnungslegung. . . . .	360
16.13.	Anordnung zur Vermögensverwaltung . . . . .	360
16.14.	Vormundbenennung . . . . .	361
16.15.	Ausschluss einer Person als Vormund . . . . .	361
16.16.	Vormundbenennung mit Befreiung. . . . .	362
16.17.	Bestimmung als Vorbehaltsgut . . . . .	362
§ 17	Die Testamentsvollstreckung	
17.1.	Abwicklungsvollstreckung. . . . .	367
17.2.	Abwicklung nach freiem Ermessen. . . . .	369
17.3.	Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft unter Berücksichtigung von Vorempfängen . . . . .	370
17.4.	Einzelne Aufgabe des Testamentsvollstreckers. . . . .	372
17.5.	Einzelne Aufgabe mit erweiterten Befugnissen . . . . .	372
17.6.	Testamentsvollstreckung für den Vorerben . . . . .	374
17.7.	Dauervollstreckung auf Lebzeiten . . . . .	376
17.8.	Dauertestamentsvollstreckung durch eine bestimmte Person . . . . .	377
17.9.	Dauervollstreckung bis zu einem bestimmten Ereignis. . . . .	377
17.10.	Testamentsvollstreckung für bestimmte Gegenstände. . . . .	377
17.11.	Bestimmung über die Verfügungsmacht. . . . .	378
17.12.	Anordnung an den Testamentsvollstrecker . . . . .	378
17.13.	Bestimmung des Testamentsvollstreckers durch Dritte. . . . .	379
17.14.	Bestimmung durch das Nachlassgericht. . . . .	380
17.15.	Hilfsweise Bestimmung durch das Nachlassgericht . . . . .	380
17.16.	Bestimmung durch den Erben . . . . .	380
17.17.	Ersatztestamentsvollstrecker. . . . .	381
17.18.	Bestimmung eines Nachfolgers durch den Testamentsvollstrecker . . . . .	381
17.19.	Mehrere Testamentsvollstrecker . . . . .	382
17.20.	Postmortale Vollmacht . . . . .	386
17.21.	Postmortale Vollmacht für den Erben . . . . .	387
17.22.	Auflage . . . . .	387
17.23.	Vermächtnis . . . . .	387
17.24.	Anordnung an den Testamentsvollstrecker . . . . .	388
17.25.	Rheinische Tabelle. . . . .	389
17.26.	Möhring'sche Tabelle . . . . .	390

17.27.	Schuldner der Testamentsvollstreckervergütung . . . . .	395
17.28.	Vollmachtslösung . . . . .	400
17.29.	Testamentsklausel bezüglich eines Wahlrechts für den Testamentsvollstrecker . . . . .	402
17.30.	Testamentsvollstreckung an einem oHG-Anteil . . . . .	404
17.31.	Zustimmung der Gesellschafter . . . . .	405
17.32.	Testamentsvollstrecker als Kommanditist . . . . .	406
§ 18 Schiedsgerichtsklausel in letztwilligen Verfügungen		
18.1.	Schiedsklausel der DSE e.V. (Einzeltestament) . . . . .	443
18.2.	Schiedsklausel der DSE e.V. (gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag) . . . . .	443
§ 19 Das Ehegattentestament		
19.1.	Berliner Testament (Einheitslösung) . . . . .	451
19.2.	Schlusserbe ist zugleich Ersatzerbe bei nicht gemeinschaftlichen Kindern . . . . .	452
19.3.	Aufschiebend bedingtes Geldvermächtnis . . . . .	453
19.4.	Sachvermächtnis mit Nießbrauch . . . . .	453
19.5.	Aufschiebend bedingtes Grundstücksvermächtnis . . . . .	456
19.6.	Ehegattentestament (Trennungslösung) . . . . .	458
19.7.	Vorausvermächtnis zugunsten des Vorerben . . . . .	459
19.8.	Nießbrauch am Nachlass des Erstversterbenden . . . . .	460
19.9.	Nießbrauch an einem Grundstück . . . . .	461
19.10.	Anordnung der Wechselbezüglichkeit hinsichtlich aller Verfügungen . . . . .	464
19.11.	Ausschluss der Wechselbezüglichkeit für beide Erbfälle . . . . .	465
19.12.	Ausschluss der Wechselbezüglichkeit für den Schlusserbfall . . . . .	466
19.13.	Abänderungsmöglichkeit in Bezug auf ehgemeinschaftliche Kinder . . . . .	467
19.14.	Abänderungsmöglichkeit nur bezüglich des Eigenvermögens des überlebenden Ehegatten . . . . .	467
19.15.	Abänderungsmöglichkeit nur bezüglich des „neu“ erworbenen Vermögens . . . . .	467
19.16.	Anfechtungsverzicht nach § 2079 BGB . . . . .	470
19.17.	Wiederverheiratursklausel in Form des Herausgabevermächtnisses . . . . .	474
19.18.	Wiederverheiratursvermächtnis und Bestimmungsvermächtnis . . . . .	475
19.19.	Erstellung eines Nachlassverzeichnisses und Wertschätzung der Nachlassgegenstände . . . . .	475
19.20.	Wiederverheiratur als aufschiebende Bedingung für nicht befreite Vorerbschaft . . . . .	476
19.21.	Wiederverheiratur als Bedingung für die Nacherbentestamentsvollstreckung . . . . .	476
19.22.	Wiederverheiratur als aufschiebende Bedingung für den Eintritt des Nacherbfalls mit Nießbrauchsvermächtnis . . . . .	477
19.23.	Eintritt der Nacherbfolge mit Vermächtnis zugunsten des Ehegatten . . . . .	478
19.24.	Widerrufsrecht des Überlebenden im Falle der Wiederverheiratur . . . . .	479
19.25.	Bestehenbleiben der Bindungswirkung im Falle der Wiederverheiratur . . . . .	479
19.26.	Aufhebung der Bindungswirkung bei Pflichtteilsgeltendmachung . . . . .	484
19.27.	Einfache Pflichtteilklausel . . . . .	485
19.28.	Erweiterung der Pflichtteilklausel auf Angriffe auf die Erbenstellung . . . . .	486
19.29.	Pflichtteilsstrafklausel (Jastrow'sche Klausel) . . . . .	486
19.30.	Verjährungsverlängerung . . . . .	488

19.31.	Katastrophenklausel bei Einheitslösung (Schlusserbeneinsetzung) . . . . .	489
19.32.	Katastrophenklausel bei Trennungslösung (Nacherbfolge). . . . .	489
19.33.	Katastrophenklausel bei Vorversterben der Abkömmlinge. . . . .	489
19.34.	Anordnung für den Fall der Scheidung . . . . .	492
19.35.	Anordnung einer Testamentsvollstreckung im gemeinschaftlichen Testament. . . . .	493
19.36.	Berliner Testament (Einheitslösung) . . . . .	493
19.37.	Vor- und Nacherbfolge (Trennungslösung). . . . .	495
19.38.	Nießbrauchslösung . . . . .	497
§ 20	Das Testament geschiedener Ehepartner	
20.1.	Geschiedenentestament mit auflösend bedingter Nacherbfolge . . . . .	501
20.2.	Geschiedenentestament mit Herausgabevermächtnis . . . . .	502
§ 21	Behindertentestament und Testamente für Überschuldete	
21.1.	Anordnung eines Geldvermächtnisses beim Behindertentestament bei Schenkungen . . . . .	517
21.2.	Auflösende Bedingung für den Fall des Vorversterbens des behinderten Kindes. . . . .	520
21.3.	Vor- und Nacherbschaft bei behinderten Erben . . . . .	529
21.4.	Längerlebender Ehegatte als befreiter Vorerbe. . . . .	531
21.5.	Vermächtnislösung . . . . .	534
21.6.	Wohnungsrechtsvermächtnis . . . . .	535
21.7.	Nießbrauchsvermächtnis über Hausrat . . . . .	538
21.8.	Testament zugunsten eines Überschuldeten . . . . .	539
§ 22	Das Unternehmertestament	
22.1.	Fortsetzungsklausel im Gesellschaftsvertrag . . . . .	554
22.2.	Einfache Nachfolgeklausel im Gesellschaftsvertrag . . . . .	556
22.3.	Qualifizierte Nachfolgeklausel im Gesellschaftsvertrag. . . . .	557
22.4.	Alleinerbeinsetzung und Universalvermächtnis . . . . .	570
22.5.	Versorgungsvermächtnis . . . . .	572
22.6.	Alleinerbenlösung und Absicherung des Ehepartners durch Rentenvermächtnis und Wohnungsrechtsvermächtnis . . . . .	573
22.7.	Unternehmensnachfolge durch Vermächtnis . . . . .	575
22.8.	Vermächtnislösung bei GmbH-Beteiligung, Testamentsvollstreckung und (postmortale) Vollmacht . . . . .	575
22.9.	Frühzeitiges Unternehmertestament – Bestimmungsvermächtnis – Testamentsvollstreckung . . . . .	576
22.10.	Befreiung des Vorerben. . . . .	578
§ 23	Das Testament des Landwirts	
23.1.	Erbbaurecht als Vermächtnis mit Ersatzvermächtnisnehmerregelung . . . . .	585
23.2.	Testament Landwirt mit landwirtschaftlichem Betrieb außerhalb der Gültigkeit der HöfeO . . . . .	594
23.3.	Erbvertrag Übergeber, Hoferbe und weichende Erben. . . . .	595

§ 24	Der Erbvertrag	
24.1.	Erbvertrag unter in Scheidung lebenden Ehegatten – Scheidungsvereinbarung – Auseinandersetzungsausschluss – Schuldrechtliches Nutzungsrecht – Grundstücksvermächtnis – Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrag . . . . .	602
24.2.	Ehegattenerbvertrag – gesetzliche Erbfolge – Vermächtnis bezüglich Gesellschaftsbeteiligung – Nießbrauch – Pflichtteilsverzichtsvertrag. . . . .	604
24.3.	Erbvertrag unter nichtehelichen Lebenspartnern – Grundstücksvermächtnis – Vollmacht zur Vermächtniserfüllung. . . . .	606
24.4.	Erbvertrag unter drei Geschwistern . . . . .	607
24.5.	Erb- und Ehevertrag älterer, beiderseits wohlsituerter Ehepartner – vorsorgliche Rechtswahl deutschen Erbrechts – Erbvertrag mit Erbeinsetzung der eigenen Kinder und Immobilien-Nießbrauchsvermächtnis für den Ehepartner – wechselseitiger Pflichtteilsverzicht – Gütertrennung mit Unterhaltsverzicht und Ausschluss des Versorgungsausgleichs . . . . .	609
24.6.	Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht . . . . .	618
24.7.	Erb- und Ehevertrag – Große Rechtswahl nach Art. 22 EuErbVO durch den Ehemann – Kleine Rechtswahl gemäß Art. 25 Abs. 3 EuErbVO durch die Ehegatten – Güterrechtliche Rechtswahl nach Art. 22 EU-GüVO. . . . .	626
24.8.	Zustimmung des Vermächtnisnehmers zu Aufhebungstestament. . . . .	632
24.9.	Aufhebungstestament nach Zustimmung durch den Vermächtnisnehmer. . . . .	632
24.10.	Aufhebung eines Erbvertrags . . . . .	633
24.11.	Erbvertragsaufhebung durch gemeinschaftliches Testament durch Ehegatten/Lebenspartner. . . . .	634
24.12.	Aufhebung eines zweiseitigen Erbvertrags durch Testament nach Ausschlagung . . . . .	634
24.13.	Selbstanfechtung eines gegenseitigen Erbvertrags nach Hinzutreten eines Pflichtteilsberechtigten . . . . .	644
24.14.	Rücktritt des Erblassers vom einseitigen Erbvertrag . . . . .	650
24.15.	Rücktritt durch Testament. . . . .	651
§ 25	Steuerrechtliche Grundlagen der Testamentsgestaltung	
§ 26	Testamente und Erbverträge mit Auslandsberührung	
26.1.	„Statement of Residence“ bzw. „negative Rechtswahl“. . . . .	776
26.2.	Deutscher Staatsangehöriger mit Immobilien in der Türkei bzw. einem Nachfolgestaat der Sowjetunion – einheitliche Verfügung bei Nachlassspaltung . . . . .	779
26.3.	Deutscher Staatsangehöriger mit Immobilien in der Türkei bzw. einem Nachfolgestaat der Sowjetunion – gesonderte Verfügung bei Nachlassspaltung . . . . .	779
26.4.	Faktische Nachlassspaltung für Vermögensteile im Ausland. . . . .	781
26.5.	Hinweis auf mögliche Geltung ausländischen Rechts. . . . .	782
26.6.	Rechtswahl nach der Erbrechtsverordnung. . . . .	783
26.7.	Rechtswahl durch einen Mehrstaater nach der Erbrechtsverordnung . . . . .	783
26.8.	Negative Rechtswahl nach der Erbrechtsverordnung. . . . .	785
26.9.	Isolierte Rechtswahl. . . . .	786
26.10.	Bindende Rechtswahl. . . . .	788
26.11.	Einleitungsklausel bei Rückverweisung . . . . .	790

26.12. Wahl des ausländischen Heimatrechts . . . . .	791
26.13. Aufhebung einer gegenständlich beschränkten Rechtswahl für die Zeit der Geltung der Erbrechtsverordnung . . . . .	792
26.14. Kumulierte Testamentsform . . . . .	795
26.15. Bescheinigung nach dem Washingtoner Übereinkommen über eine einheitliche Testamentsform . . . . .	796
26.16. Antrag auf Registrierung eines Testaments nach der Basler Konvention . . . . .	798
26.17. Hinweis auf mögliche Unwirksamkeit des Testaments im Ausland . . . . .	799
26.18. Erbvertrag von ausländischen Staatsangehörigen mit Rechtswahl . . . . .	801
26.19. Internationaler Flüchtling . . . . .	805
26.20. Gleichstellungserklärung nach Art. 22 EGBGB . . . . .	806
26.21. „Gleichstellungserklärung“ nach ausländischem Recht . . . . .	806
26.22. Einsetzung des eingetragenen Lebenspartners . . . . .	808
26.23. Zuordnung von Verbindlichkeiten . . . . .	810
26.24. Zuordnung von lebzeitigen Zuwendungen . . . . .	811
26.25. Pflichtteilsstrafklausel bei Nachlassspaltung . . . . .	812
26.26. Einfache salvatorische Klausel bei Nachlassspaltung . . . . .	812
26.27. Differenzierte salvatorische Klausel bei Nachlassspaltung . . . . .	812
26.28. Strafklausel für Testamentsanfechtung . . . . .	812
26.29. Testamentarische Zuwendung an einen inter vivos trust . . . . .	818
26.30. Erklärung zum Güterstand in Alt-Ehen. . . . .	822
26.31. Benennung eines executor für das in England belegene Vermögen . . . . .	825
26.32. Attestation clause . . . . .	827
26.33. Testament nach englischem Recht . . . . .	828
26.34. Testament eines Engländers über deutschen Immobiliarnachlass . . . . .	829
26.35. Testamentsvollstreckung über deutschen Nachlass . . . . .	830
26.36. Maximale Begünstigung des Ehegatten . . . . .	834
26.37. Ernennung eines Testamentsvollstreckers . . . . .	837
26.38. Institution contractuelle . . . . .	838
26.39. Auf ein französisches Grundstück bezogene Vereinbarung der Gütergemeinschaft mit Gesamtgutszuweisung durch deutsche Eheleute . . . . .	840
26.40. Hinweis auf Wegfall des griechischen Pflichtteils . . . . .	842
26.41. Erbverzicht gegenüber einem Auslandsgriechen . . . . .	844
26.42. Rechtswahl nach Art. 46 Abs. 2 IPRG . . . . .	846
26.43. Nießbrauchsvermächtnis . . . . .	848
26.44. Befreiung vom Übernahmepreis für österreichische Eigentumswohnung bei deutschem Erblasser . . . . .	856
26.45. Eigenhändig vom Erblasser und den Testamentszeugen geschriebene Schlussklausel unter allographem Testament . . . . .	859
26.46. Erbvertrag „deutsch-österreichischer“ Eheleute mit Vorerbenlösung . . . . .	862
26.47. Wahl deutschen Erbrechts durch einen deutschen Erblasser . . . . .	865
26.48. Wahl deutschen Erbrechts durch einen Schweizer Erblasser . . . . .	867
26.49. Wahl schweizerischen Erbrechts durch einen schweizerischen Erblasser . . . . .	867
26.50. Beschränkte Wahl schweizerischen Erbrechts für das in der Schweiz belegene Vermögen . . . . .	867
26.51. Rechtswahl im Erbvertrag/gemeinschaftlichen Testament . . . . .	868
26.52. Zeugenbescheinigung unter einem Testament . . . . .	869
26.53. Erbinsetzung eines Dritten unter Vorbehalt von Pflichtteilsrechten . . . . .	871
26.54. Erbinsetzung eines gesetzlichen Erben unter Vorbehalt von Pflichtteilsrechten . . . . .	871

---

26.55.	Begünstigung des überlebenden Ehegatten . . . . .	871
26.56.	Güterrechtliche Begünstigung des überlebenden Ehegatten . . . . .	873
26.57.	Angaben zur vecindad civil . . . . .	875
26.58.	Aufhebung eines Testaments über eine Immobilie in Spanien. . . . .	879
26.59.	Erbeinsetzung auf eine Immobilie . . . . .	883
26.60.	Getrennte Erbeinsetzung auf die einzelnen Spaltnachlässe. . . . .	883
26.61.	Declaration of domicile . . . . .	885
26.62.	Wahl des Heimatrechts durch US-Erblasser . . . . .	887
26.63.	Zeugenklausel (deutsche Fassung) . . . . .	890
26.64.	Zeugenklausel (englische Fassung) . . . . .	890
26.65.	Self proved will (englische Fassung) . . . . .	891
26.66.	Einzelvermächtnis. . . . .	892
26.67.	Restvermächtnis . . . . .	892
26.68.	Benennung eines executor . . . . .	893
26.69.	Befreiung von der Sicherheitsleistung . . . . .	893
26.70.	contract not to revoke . . . . .	894
26.71.	Verweisung auf Sondertestament . . . . .	895
§ 27	Kosten bei der Testamentserstellung	
27.1.	Vergütungsvereinbarung für die Beratungstätigkeit . . . . .	909



## Allgemeines Literaturverzeichnis

### Kommentare

- Bamberger/Roth*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Auflage 2019
- Baumbach/Hopt*, Handelsgesetzbuch, 38. Auflage 2018
- Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, Zivilprozessordnung: ZPO, 72. Auflage 2014
- Damrau/Tanck*, Praxiskommentar Erbrecht, 4. Auflage 2020
- Daragan/Halaczinsky/Riedel*, Praxiskommentar ErbStG und BewG, 3. Auflage 2017
- Erman*, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 15. Auflage 2017
- Koslowski*, Steuerberatungsgesetz, 7. Auflage 2015
- Hensler/Prütting*, Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar, 5. Auflage 2019
- Kapp/Ebeling*, Kommentar zum Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Loseblatt Stand April 2019
- Keidel*, FamFG, 19. Auflage 2017
- Lüdtk-Handjery/von Jeinsen*, Höfeordnung, 11. Auflage 2015
- Meincke/Hannes/Holtz*, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, 17. Auflage 2018
- Moench/Weinmann*, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Loseblattkommentar, Stand 85. Aktualisierung 2019 (zit.: Moench/Bearbeiter)
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*
- Band 10: Erbrecht, §§ 1922–2385, §§ 27–35 BeurkG, 7. Auflage 2017
- Band 11: Internationales Privatrecht I, Europäisches Kollisionsrecht, Art. 1–26 EGBGB, 7. Auflage 2018
- NomosKommentar BGB*, hrsg. von Kroiß/Ann/Mayer (Band-Hrsg.), Band 5: Erbrecht, 5. Auflage 2018 (zit.: NK-BGB/Bearbeiter)
- Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 78. Auflage 2019
- Reimann/Bengel/J. Mayer*, Testament und Erbvertrag, 6. Auflage 2015
- RGRK*, BGB, Kommentar, 12. Auflage 1974 ff.
- Schneider/Herget*, Streitwert-Kommentar für Zivilprozess und FamFG-Verfahren, 14. Auflage 2015
- Schneider/Volpert/Fölsch*, FamGKG mit Verfahrenswert-ABC, 3. Auflage 2019
- Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Auflage 2005
- Soergel*, Bürgerliches Gesetzbuch
- Band 21: Erbrecht 1: §§ 1922–2063, 13. Auflage 2002
- Band 22: Erbrecht 2: §§ 2064–2273, 13. Auflage 2003
- Band 23: Erbrecht 3: §§ 2274–2385, 13. Auflage 2002
- Staudinger*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 5: Erbrecht, Neubearbeitung 2016
- Stein/Jonas*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 23. Auflage 2015
- Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung, 40. Auflage 2019

- Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk*, Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, Loseblatt, 57. Auflage 2019
- Viskorf/Schuck/Wälzholz*, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Bewertungsgesetz, 5. Auflage 2017
- Wöhrmann/Graß*, Das Landwirtschaftserbrecht, Kommentar zur Höfeordnung, zum BGB-Landgut-erbrecht und zum GrdStVerkehrsg-Zuweisungsverfahren, 11. Auflage 2018
- Zimmermann*, Praxiskommentar Erbrechtliche Nebengesetze, 2. Auflage 2017

### **Lehrbücher, Handbücher, Monographien**

- Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch*, 11. Auflage 2016
- Beck'Richter-Handbuch*, 3. Auflage 2012
- Beck'sches Notar-Handbuch*, 6. Auflage 2015
- Bengel/Reimann*, Handbuch der Testamentvollstreckung, 6. Auflage 2017
- Bittler*, Haftungsfallen im Erbrecht, 3. Auflage 2020
- Bonefeld/Kroiß/Lange*, Die Erbrechtsreform, 2010
- Bonefeld/Kroiß/Tanck*, Der Erbprozess, 5. Auflage 2017
- Bonefeld/Wachter*, Der Fachanwalt für Erbrecht, 3. Auflage 2014
- Borgmann/Jungke/Grams*, Anwaltshaftung, 5. Auflage 2013
- Brox/Walker*, Erbrecht, 28. Auflage 2018
- Damrau*, Der Minderjährige im Erbrecht, 3. Auflage 2019
- Ebeling/Geck*, Handbuch der Erbengemeinschaft, Steuerrecht – Zivilrecht, Loseblatt, 54. Aktualisierung 2019
- Enzensberger/Maar*, Testamente für Geschiedene und Patchworkehen, 4. Auflage 2017
- Esch/Baumann/Schulze zur Wiesche*, Handbuch der Vermögensnachfolge, 7. Auflage 2009
- Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann*, Internationales Erbrecht, Loseblatt, 110. EL 2019
- Firsching/Graf*, Nachlassrecht, 11. Auflage 2019
- Götzenberger*, Optimale Vermögensübertragung, 5. Auflage 2017
- Groll/Steiner*, Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung, 5. Auflage 2019
- Winkler*, Der Testamentvollstrecker nach bürgerlichem, Handels- und Steuerrecht, 22. Auflage 2016
- Halaczinsky*, Die Erbschaft- und Schenkungsteuererklärung, 4. Auflage 2018
- Halaczinsky/Riedel*, Das neue Erbschaftsteuerrecht, 2009
- Heidel/Pauly/Amend*, AnwaltFormulare, 9. Auflage 2018
- Kerscher/Riedel/Lenz*, Pflichtteilsrecht in der anwaltlichen Praxis, 3. Auflage 2002
- Kerscher/Krug/Spanke*, Das erbrechtliche Mandat, 6. Auflage 2019
- Kipp/Coing*, Erbrecht, 14. Auflage 1990
- Klingelböffer*, Pflichtteilsrecht, 4. Auflage 2014
- Krug/Rudolf/Kroiß/Bittler*, Anwaltformulare Erbrecht, 6. Auflage 2019

- Lange/Kuchinke*, Erbrecht, 5. Auflage 2001
- Langenfeld/Fröhler*, Testamentsgestaltung, 5. Auflage 2015
- Langenfeld/Günther*, Grundstückszuwendungen zur lebzeitigen Vermögensnachfolge, 6. Auflage 2009
- Mayer/Bonefeld*, Testamentvollstreckung, 4. Auflage 2015
- Mayer/Geck*, Der Übergabevertrag, 3. Auflage 2013
- Mayer/Süß/Tanck/Bittler*, Handbuch Pflichtteilsrecht, 4. Auflage 2018
- Müller-Lukoscheck*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, 2. Auflage 2015
- Münchener Vertragshandbuch*, BGB Band 6: Bürgerliches Recht II, 7. Auflage 2016
- Nieder/Kössinger*, Handbuch der Testamentsgestaltung, 5. Auflage 2015
- Riedel*, Praxishandbuch Unternehmensnachfolge, 2. Auflage 2018
- Riedel*, Immobilien in der Erbrechtspraxis, 2018
- Rißmann*, Die Erbengemeinschaft, 3. Auflage 2019
- Ruby/Schindler/Wirich*, Das Behindertentestament, 3. Auflage 2018
- Rudolf/Bittler/Seiler-Schopp*, Handbuch Testamentsauslegung und -anfechtung, 2. Auflage 2013
- Scherer* (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 5. Auflage 2018
- Schiffer*, Die Stiftung in der Beraterpraxis, 4. Auflage 2016
- Schiffer/Rott/Pruns*, Die Vergütung des Testamentvollstreckers, 2014
- Süß*, Erbrecht in Europa, 4. Auflage 2020
- Warlich*, Die Auseinandersetzung zwischen Vor- und Nacherben, Diss. 2012
- Weirich*, Erben und Vererben, 6. Auflage 2010



## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung	AO	Abgabenordnung
a.a.O.	am angegebenen Ort	ApoG	Apothekengesetz
a.E.	am Ende	ARB	Allgemeine Rechts- schutzbedingungen
a.F.	alte Fassung	Art.	Artikel
a.M.	anderer Meinung	Ast.	Antragsteller/in
ABGB	Allgemeines Bürger- liches Gesetzbuch für Österreich	AStG	Außensteuergesetz
AblEG	Amtsblatt der Europä- ischen Gemeinschaften	AT	Allgemeiner Teil
Abs.	Absatz	ausf.	ausführlich
Abschn.	Abschnitt	AV/AVO	Ausführungsverord- nung
AcP	Archiv für die civilisti- sche Praxis (Zeitschrift)	Az.	Aktenzeichen
AdoptionsG	Gesetz über die An- nahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adop- tionsgesetz)	BAFA	Bundesamt für Wirt- schaft- und Ausfuhr- kontrolle
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung	BÄO	Bundesärzteordnung
AfA	Absetzung bzw. Ab- schreibung für Abnut- zungen	BAnz	Bundesanzeiger
AFG	Arbeitsförderungs- gesetz	BAT	Bundesangestelltentarif
AG	Amtsgericht	BauGB	Baugesetzbuch
Ag.	Antragsgegner/in	BayGVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
AGB	Allgemeine Geschäfts- bedingungen	BayJMBL	Justizministerialblatt für Bayern
AGBGB	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
AGGVG	Gesetz zur Ausfüh- rung des Gerichtsver- fassungsgesetzes und von Verfahrensgeset- zen der ordentlichen Gerichtsbarkeit	BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivil- sachen
AgrarR	Agrarrecht (Zeitschrift)	BayZ	Zeitschrift für Rechts- pflege in Bayern
Alt.	Alternative	BB	Betriebs Berater (Zeit- schrift)
Amtl. Anz.	Amtlicher Anzeiger	BBergG	Bundesberggesetz
AnfG	Anfechtungsgesetz	BBG	Bundesbeamtengesetz
Anh.	Anhang	Bd.	Band
Anm.	Anmerkung	Beschl.	Beschluss
AnwBl	Anwaltsblatt (Zeit- schrift)	BetrAVG	Gesetz zur Verbesse- rung der betrieblichen Altersversorgung
		BeurkG	Beurkundungsgesetz
		BewG	Bewertungsgesetz
		BFH	Bundesfinanzhof
		BGB	Bürgerliches Gesetz- buch

BGBB	Bundesgesetz über das bauerliche Bodenrecht (Schweiz)	DAV	Deutscher Anwaltverein
BGBI I, II, III	Bundesgesetzblatt, mit oder ohne Ziffer = Teil I; II = Teil II; III = Teil III	DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
BGH	Bundesgerichtshof	DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
BGHR	BGH-Rechtsprechung	ders.	derselbe
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen	DJ	Deutsche Justiz (Zeitschrift)
BNotO	Bundesnotarordnung	DJT	Deutscher Juristentag
BörsenG	Börsengesetz	DJZ	Deutsche Juristenzeitung
BRAO	Bundesrechtsanwaltschaftsordnung	DNotI	Deutsches Notarinstitut
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache	DNotV	Zeitschrift des Deutschen Notarvereins (1.1901–33.1933; dann Deutsche Notar-Zeitschrift)
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz	DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
bspw.	beispielsweise	DONot	Dienstordnung für Notare
BStBl	Bundessteuerblatt	DR	Deutsches Recht (Zeitschrift)
BT	Besonderer Teil	DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache	DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung, Ausgabe A und B
BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis (Zeitschrift)	DV	Durchführungsverordnung
BV	Bestandsverzeichnis	DVEV	Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	e.V.	eingetragener Verein
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	ebd.	ebenda
BW	Baden-Württemberg	EF	Ehefrau
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg	EG	Einführungsgesetz, Europäische Gemeinschaft
bzgl.	bezüglich	EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise	EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
c.i.c.	culpa in contrahendo	EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
ca.	circa	Einf.	Einführung
CC	Code Civil (Frankreich); Código Civil (Spanien)		
CISG	Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf		
d.h.	das heißt		

Einl.	Einleitung	EuGVVO	EG-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Einl. ALR	Einleitung zum Preußischen Allgemeinen Landrecht		
einschl.	einschließlich		
EM	Ehemann		
Entsch.	Entscheidung		
entspr.	entsprechend	EUPartVO	Europäische Partnerschaftsverordnung
Entw.	Entwurf		
ErbbauV	Verordnung über das Erbbauerecht	EuroEG	Euro-Einführungsgesetz
ErbGleichG	Erbrechtsgleichstellungsgesetz	europ.	europäisch
ErbRÜbk	Haager Erbrechtsübereinkommen vom 1. August 1989	evt.	eventuell
ErbSt.	Erbschaftsteuer	EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung	EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
ErbStG	Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz	f.	folgende
ErbStR	Erbschaftsteuer-Richtlinien	FA	Finanzamt
Erg.	Ergänzung	Fa.	Firma
Erkl.	Erklärung	FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Erl.	Erlaß, Erläuterung	FamRÄndG	Familienrechtsänderungsgesetz
ESt.	Einkommensteuer		
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
EStG	Einkommensteuergesetz	FAO	Fachanwaltsordnung
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien	FF	Forum Familien- und Erbrecht (Zeitschrift)
etc.	et cetera	ff.	fortfolgende
EuErbVO	Europäische Erbrechtsverordnung	FGG	Gesetz betr. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (a.Kr.)
EuGH	Europäischer Gerichtshof	FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zeitschrift)
EuGüVO	Europäische Güterrechtsverordnung	Flst.	Flurstück
EUGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	Fn	Fußnote
		FS	Festschrift
		FuR	Familie und Recht (Zeitschrift)
		GaststättenG	Gaststättengesetz
		GBA	Grundbuchamt
		GBAbVfV	Grundbuchabrufverfahrensgebühr

GBG	Grundbuchgesetz (Österreich)	h.M. HandwO	herrschende Meinung Handwerksordnung
GBI.	Gesetzblatt	HausrVO	Hausratsverordnung
GBO	Grundbuchordnung	Hdb.	Handbuch
GbR	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts	HGB	Handelsgesetzbuch
GBV	Grundbuchverfügung	Hinw.	Hinweis(e)
GdB	Grad der Behinderung	HöfeO	Höfeordnung
geänd.	geändert	HöfeVfO	Verfahrensordnung für Höfesachen
gem.	gemäß	HRefG	Handelsrechtsreform- gesetz
GewO	Gewerbeordnung	HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung (Zeitschrift)
GG	Grundgesetz	Hrsg.	Herausgeber
ggf.	gegebenenfalls	hrsg.	herausgegeben
GKG	Gerichtskostengesetz	Hs.	Halbsatz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung	i.A.	im Auftrag
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	i.d.F.v.	in der Fassung vom
GmbHG	GmbH-Gesetz	i.d.R.	in der Regel
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)	i.d.S.	in diesem Sinne
GmS	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes	i.E.	im Ergebnis
GNotKG	Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare	i.e.S.	im engeren Sinne
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag	i.H.v.	in Höhe von
grds.	grundsätzlich	i.S.d.	im Sinne des
GrdstVG	Grundstückverkehrsgesetz	i.S.v.	im Sinne von
GrESt	Grunderwerbsteuer	i.V.	in Vertretung
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz	i.V.m.	in Verbindung mit
GrSt	Grundsteuer	i.w.S.	im weiteren Sinne
GrStG	Grundsteuergesetz	IBR	Immobilien & Bau- recht (Zeitschrift)
GrSZ	Großer Senat in Zivilsachen	IDW	Institut der Wirt- schaftsprüfer in Deutschland
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)	IGH	Internationaler Ge- richtshof
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt	inkl.	inklusive
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz	insb.	insbesondere
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz	insg.	insgesamt
h.L.	herrschende Lehre	InsO	Insolvenzordnung
		IPR	Internationales Privat- recht
		IPRax	Praxis des Internationa- len Privat- und Verfah- rensrechts (Zeitschrift)
		IPRG	Gesetz zur Neurege- lung des Internationa- len Privatrechts
		JA	Juristische Arbeitsblät- ter



JFG	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts	Lit. LM	Literatur Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
Jg.	Jahrgang		
JMBL. NW	Justizministerialblatt für Nordrhein-Westfalen	LPartG LPK	Lebenspartnerschaftsgesetz Lehr- und Praxiskommentar
JR	Juristische Rundschau	Ls. LSA	Leitsatz Land Sachsen-Anhalt
JuMiG	Justizmitteilungsgesetz	LVA	Landesversicherungsanstalt
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)	LZ	Leipziger Zeitschrift
JurBüro	Juristisches Büro (Zeitschrift)	m.E. m.w.H.	meines Erachtens mit weiteren Hinweisen
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)	m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
JW	Juristische Wochenschrift	m.W.v.	mit Wirkung vom
JZ	Juristenzeitung	MDK	Medizinischer Dienst
KG	Kommanditgesellschaft, Kammergericht		der Krankenversicherung
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien	MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
KGJ	Jahrbuch der Entscheidungen des KG	MedR	Medizinrecht (Zeitschrift)
KG-Rp	Rechtsprechungsreport des Kammergerichts Berlin	MHbeG	Minderjährigenhaftungsbeschränkungs-gesetz
Kind-Prax	Kindschaftsrechtliche Praxis (Zeitschrift)	Mio. Mitt.	Million Mitteilungen
Kl.	Kläger(in)	MittBayNot	Mitteilungen des Baye-rischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkasse Bayern
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich		
KostG	Kostengesetz		
KostO	Kostenordnung (a. Kr.)	MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
krit.	kritisch		neue Fassung
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen (Zeitschrift)	n.F. n.r. n.v.	nicht rechtskräftig nicht veröffentlicht
KV	Kostenverzeichnis	Nds	Niedersächsisch
KWVG	Kreditwesengesetz	NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege (Zeit-schrift)
LandPVerkG	Landpachtverkehrsgesetz		
LFGG	Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit	NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
LG	Landgericht		
lit.	litera (Buchstabe)	ne.	nichtehelich

NEhelG	Gesetz über die rechtliche Stellung der nicht-ehelichen Kinder	PflVG	Pflichtversicherungsgesetz
Neuf.	Neufassung	PKH	Prozesskostenhilfe
NJW	Neue Juristische Wochenschrift	PrKV	Preisklauselverordnung
NJWE	NJW-Entscheidungsdienst	PrOLG	Präsident am Oberlandesgericht
NJWE-FER	NJW-Entscheidungsdienst-Familien- und Erbrecht (Zeitschrift)	ProstG	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport	PStG	Personenstandsgesetz
notar	Monatsschrift für die gesamte notarielle Praxis (Zeitschrift)	RBerG	Rechtsberatungsgesetz
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis	RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Nr.	Nummer	Rdschr.	Rundschreiben
NW	Nordrhein-Westfalen	Recht	Das Recht (Zeitschrift)
o.a.	oben angegeben bzw. angeführt	Reg.	Regierung, Register
o.Ä.	oder Ähnliches	RegE	Regierungsentwurf
o.g.	oben genannt	RG	Reichsgericht
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)	RGBL.	Reichsgesetzblatt
OHG	Offene Handelsgesellschaft	RGRK	Kommentar zum BGB, herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern
OLG	Oberlandesgericht	RGZ	Entscheidungen des RG in Zivilsachen
OLGE	Entscheidungssammlung der Oberlandesgerichte	Rn/Rdn	Randnummer
OLG	VertÄndG OLG-Vertretungsänderungsgesetz	Rp	Report
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen	Rpfl.	Rechtspfleger
p.a.	per anno	Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
PaPkG	Preisangaben- und Preisklauselgesetz	RPflG	Rechtspflegergesetz
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz	RR	Rechtsprechungsreport
PatG	Patentgesetz	Rs.	Rechtsstreit
PBefG	Personenbeförderungsgesetz	Rspr.	Rechtsprechung
PflegeVG	Pflegeversicherungsgesetz	RÜ	Rechtsprechungsübersicht (Zeitschrift)
		rus	Recht und Schaden (Zeitschrift)
		RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
		RVG-VV	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – Vergütungsverzeichnis
		S.	Satz/Seite
		s.	siehe
		s.o.	siehe oben
		s.u.	siehe unten
		SächsGO	Sächsische Gemeindeordnung
		ScheckG	Scheckgesetz

SchRegO	Schiffsregisterordnung	UÄndG	Unterhaltsänderungs-
SchSt.	Schenkungssteuer		gesetz
SchuldRAnpG	Schuldrechtsanpas-	umstr.	umstritten
	sungsgesetz	unstr.	unstreitig
SDÜ	Übereinkommen zur	unv.	unveröffentlicht
	Durchführung des	UR	Urkundenrolle
	Übereinkommens von	UrhG	Urhebergesetz
	Schengen	Urt.	Urteil
SeuffArch	Seufferts Archiv für	usw.	und so weiter
	Entscheidungen der	UVG	Unterhaltsvorschussge-
	obersten Gerichte in		setz
	den deutschen Staaten	v.H.	von Hundert
SG	Sozialgericht; Soldaten-	VA	Versorgungsausgleich,
	gesetz		Verwaltungsakt
SGB	Sozialgesetzbuch	VAHRG	Gesetz zur Regelung
SGG	Sozialgerichtsgesetz		von Härten im Versor-
Slg.	Sammlung		gungsausgleich
sog.	so genannte/r/s	Vbg.	Vereinbarung
Sp.	Spalte	VBL	Versorgungsanstalt des
st.Rspr.	ständige Rechtspre-		Bundes und der Län-
	chung		der
StA	Staatsanwaltschaft	verb.	verbunden
StAG	Staatsangehörigkeitsge-	VerbrKrG	Verbraucherkreditge-
	setz		setz
StAZ	Standesamts-Zeitschrift	Verf.	Verfassung
StB	Der Steuerberater	VerfGH	Verfassungsgerichtshof
	(Zeitschrift)	VerfO	Verfahrensordnung
StBerG	Steuerberatungsgesetz	VermG	Vermögensgesetz
StbJb	Steuerberater-Jahrbuch	Veröff.	Veröffentlichung
StGB	Strafgesetzbuch	VersAusglG	Versorgungsausgleichs-
StiftG	Stiftungsgesetz		gesetz
StPO	Strafprozessordnung	VerschÄndG	Gesetz zur Änderung
StR	Strafrecht		von Vorschriften des
str.	streitig		Verschollenheitsrechts
StuB	Steuern und Bilanzen	VerschG	Verschollenheitsgesetz
	(Zeitschrift)	VGH	Verwaltungsgerichts-
StV	Strafverteidiger		hof, Verfassungsge-
SZR	Sonderziehungsrechte		richtshof
TestG	Gesetz über die Errich-	vgl.	vergleiche
	tung von Testamenten	VO	Verordnung
	und Erbverträgen	VOBl.	Verordnungsblatt
TV	Testamentsvollstrecker	vorl.	vorläufig
TVöD	Tarifvertrag für den öf-	VRG	Vorruhestandsgesetz
	fentlichen Dienst	VStG	Vermögensteuergesetz
u.a.	unter anderem	VStR	Vermögensteuer-
u.Ä.	und Ähnliches		Richtlinien
u.E.	unseres Erachtens	VVG	Versicherungsvertrags-
u.U.	unter Umständen		gesetz
UA	Urteilsabdruck	VVO	Verfahrensverordnung
		WechselG	Wechselgesetz

WEG	Wohnungseigentums- gesetz	zfs	Zeitschrift für Scha- densrecht
WertErmVO	Wertermittlungs- verordnung	ZGB	Schweizer Zivilgesetz- buch
WGG	Wohnungsgemein- nützigkeitsgesetz	Ziff. ZIP	Ziffer Zeitschrift für Wirt- schaftsrecht und Insol- venzpraxis
WKSchG	Wohnraumkündi- gungsschutzgesetz		zitiert
WM	Wertpapiermitteilun- gen (Zeitschrift)	zit. ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
WPg	Die Wirtschafts- prüfung (Zeitung)	ZNotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
WRV	Weimarer Reichsver- fassung	ZPO	Zivilprozessordnung
WTG NRW	Wohn- und Teilhabe- gesetz für Nordrhein- Westfalen	ZRHO	Rechtshilfeordnung für Zivilsachen
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht (Zeit- schrift)	ZRP	Zeitschrift für Rechts- politik, Beilage zur NJW
z.B.	zum Beispiel	ZS	Zivilsenat
z.T.	zum Teil	ZVG	Zwangsversteigerungs- gesetz
ZDG	Zivildienstgesetz	ZVK	Zusatzversorgungss- kassen
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechts- praxis	zzgl. ZZP	zuzüglich Zeitschrift für Zivil- prozess
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnach- folge	zzt.	zurzeit
ZFIR	Zeitschrift für Immo- bilienrecht		

## § 1 Vermögensnachfolge

Dr. Manuel Tanck

### Literatur

*Bonefeld*, Die Verjährungsvereinbarung als testamentarisches Gestaltungsmittel, ZErB 2002, 321; *ders.*, Gebührentipps für Erbrechtspraktiker, ZErB 2001, 37; *Bonefeld/Hähn/Otto*, Gebührenabrechnung erbrechtlicher Mandate, 2. Auflage 2011; *Enders*, Die Annahme des Mandates und Belehrungspflichten des Rechtsanwaltes über die anfallende Vergütung, JurBüro 2000, 449; *Mayer*, Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach § 4 RVG n.F., AnwBl 2008, 473; *Kimberger*, Nachlassbezogene Vermögensumschichtung, ErbStB 2007, 305; *ders.* Vermögen links oder rechts des Rheines, ErbStB 2008, 300; *von Oertzen*, Aktuelle Gestaltungsfragen bei der Erbschaftsteuerplanung für Kunstsammler, ZEV 2016, 561; *von Oertzen/Blüm*, Aktuelle Gestaltungsfragen der Vermögensnachfolgeplanung von Traditionsvermögen, ZEV 2016, 71; *Zagst*, Vorweggenommene Erbfolge, BWNotZ 1993, 97.

### Inhalt

A. Einleitung	1	IV. Stör- und Streitfallanalyse mit Risikoversorge	19
B. Erstes Mandantengespräch – Erfassung der Ausgangslage	3	D. Begleitende Maßnahmen	23
I. Beteiligte Personen (Stammbaum des Erblassers)	4	I. Lebzeitige Übertragung	23
1. Allgemeines	4	II. Ehevertragliche Gestaltung	24
2. Person des Erblassers	5	III. Erb- und Pflichtteilsverzicht	25
3. Bedachte des Erblassers	6	IV. Zuwendungsverzicht	26
II. Güterstand und Staatsangehörigkeit des Erblassers	7	V. Schuldrechtliche und dingliche Vereinbarung	27
III. Vermögen des Erblassers	9	VI. Vermögensumgestaltungen	28
1. Vermögensaufstellung	9	VII. Verträge zugunsten Dritter auf den Todesfall	29
2. Steuerlicher Status	10	1. Allgemeines	29
IV. Wünsche und Wille des Erblassers	11	2. Anforderungen an den Vertrag zugunsten Dritter	30
C. Vermögensflussanalyse	12	VIII. Vollmachten	31
I. „Sicher-liquide-versorgt“	12	IX. Checkliste: Sachverhaltsermittlung	33
II. Vermögenszusammensetzung und zukünftige Entwicklung des Vermögens	13	E. Systematik der Testamentsgestaltung	34
III. Nutzungszuweisung und Substanzzuweisung	15	F. Anwaltliche Schweigepflicht	38

### A. Einleitung

Der Begriff der Vermögensnachfolge beinhaltet sowohl die lebzeitige Vermögensübergabe (vorweggenommene Erbfolge) als auch den Vermögensübergang durch Erbfall. Die optimale Vermögensnachfolge sollte – auch aus steuerlichen Gründen – bereits zu Lebzeiten stattfinden (Dekadenttransfer). Im Rahmen dieser so genannten Vermögensnachfolgeplanung erfüllt die **erbrechtliche Verfügung** eine so genannte Absicherungsfunktion. Sie dient dazu, den Vermögensübergang im (unerwarteten) Todesfall abzusichern bzw. zu vollenden.

Was sich in den USA unter dem Titel „**Estate Planning**“ zu einem eigenen Rechtsgebiet entwickelt hat,<sup>1</sup> wird hierzulande eher stiefmütterlich und ansonsten lediglich unter dem

<sup>1</sup> Vgl. hierzu *Reimann*, ZEV 1997, 129.

Gesichtspunkt steuerlicher Gestaltung behandelt.<sup>2</sup> Die im ersten Kapitel dieses Buches dargestellten Überlegungen zur **Vermögensnachfolgeplanung** möchten dazu beitragen, die Notwendigkeit einer Verfügung von Todes wegen im Rahmen der Vermögensnachfolge aufzuzeigen und die Sensibilität des Beraters dahingehend zu fördern, nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine in das Gesamtbild des Vermögens des Mandanten passende und in sich stimmige Verfügung von Todes wegen zu errichten.

## B. Erstes Mandantengespräch – Erfassung der Ausgangslage

- 3 Der mit der Gestaltung einer Verfügung von Todes wegen beauftragte Berater steht zu Beginn des Mandats oftmals vor der Frage, welche Informationen und Unterlagen er benötigt und welche konkrete Gestaltung er dem Mandanten schließlich vorschlagen soll. Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen Anhaltspunkt für die Vorgehensweise des Beraters geben. Ausgehend von der Erfassung der so genannten **Ausgangslage** – des Sachverhalts – über die Erstellung eines **Vermögensverzeichnis** bis hin zur Niederlegung der **Wünsche** des Mandanten, ist dem Berater eine solche checklistenartige Vorgehensweise zu empfehlen, um nicht wesentliche Fragen und Probleme der „Nachlassplanung“ zu übersehen.

### I. Beteiligte Personen (Stammbaum des Erblassers)

#### 1. Allgemeines

- 4 Um sich in jeder Phase der Bearbeitung der Verfügung von Todes wegen einen schnellen Überblick über die an der Gestaltung beteiligten bzw. betroffenen Personen verschaffen zu können, sollte man sich zunächst den **Familienstammbaum**<sup>3</sup> des Mandanten bzw. des Erblassers aufzeichnen. Anhand eines solchen Stammbaums lassen sich schnell die einzelnen Erbenordnungen und somit auch die Ansprüche der Beteiligten feststellen. Es empfiehlt sich, neben den Familienangehörigen auch die übrigen Bedachten zu erfassen. Personenstandsdaten erhält man beim Standesamt des Geburtsortes des Erblassers. Eine Auskunftsberechtigung ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz.

#### 2. Person des Erblassers

- 5 Bei den Daten des Erblassers sollten im Testament mindestens Name, Vorname, Geburtsdatum und nach Möglichkeit auch der Geburtsort angegeben werden. Es empfiehlt sich, auch den derzeitigen Wohnsitz anzugeben.

#### 3. Bedachte des Erblassers

- 6 Gleiches gilt für die Bedachten. Diese sollten ebenfalls mit Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort versehen werden, und zwar unabhängig davon, ob der Bedachte Erbe, Vermächtnisnehmer oder Auflagenbegünstigter wird. Die Angabe des Wohnortes ist hier aber z.B. wichtiger als beim Erblasser, da die Bedachten im Erbfall erst ermittelt werden müssen, während der letzte Wohnort des Erblassers in der Regel feststeht. Darüber hinaus sind bei den Bedachten Informationen über das Umfeld und über bestimmte **Eigenschaften**

<sup>2</sup> *Kirnberger*, ErbStB 2007, 305; *ders.*, ErbStB 2008, 300.

<sup>3</sup> *Weirich*, Rn 24.

einzuholen. Ist ein bedachter Abkömmling z.B. verschwenderisch, dann sollte ihm der Nachlass nicht zur freien Verfügung überlassen werden – es bietet sich eine Testamentsvollstreckung an. Ist der Bedachte verheiratet und will der Erblasser die Eventualität, dass sein Nachlass eines Tages an diesen Ehepartner fließen könnte, ausschließen, ist eine entsprechende Vorkehrung in der letztwilligen Verfügung, z.B. in Form einer Vor- und Nacherbschaft, anzuordnen.

## II. Güterstand und Staatsangehörigkeit des Erblassers

Neben der Auflistung der einzelnen Personen sind auch die **Güterstände** zu erfassen, da diese aus zivilrechtlicher Sicht Einfluss auf die Höhe der Erbquoten haben und auch steuerlich zu besonderen „Freibeträgen“ im Erbschaftsteuerrecht führen können (§ 5 ErbStG).<sup>4</sup> 7

Als weitere Vorfrage ist auch das anzuwendende Recht zu klären, welches sich für Erbfälle ab dem 17.8.2015 nach der EuErbVO richtet (vgl. § 26 Rdn 1 ff.). Für die Frage des anwendbaren Rechts ist hinsichtlich des Güterstandes auch die ab dem 29.1.2019 geltende EU-Güterrechtsverordnung zu beachten (vgl. § 26 Rdn 140 ff.).

Im Rahmen der Frage nach den Güterständen ist darauf zu achten, dass die Ehegatten, die am 31.3.1953 im damaligen gesetzlichen Güterstand der **Verwaltung und Nutznießung** des Mannes gelebt hatten, zum 1.7.1958 in den neuen gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft überführt wurden, es sei denn, einer der Ehegatten hat bis zum 30.6.1958 in notariell beglaubigter Form gegenüber dem Amtsgericht erklärt, dass für die Ehe weiter Gütertrennung gelten solle. Einer Zustimmung seitens des anderen Ehegatten bedurfte es dazu nicht (Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 GleichberG v. 18.6.1957, BGBl I 1957, 609). In der Zeit vom 1.4.1953 bis zum 30.6.1958 galt der **nicht kodifizierte** Güterstand der **Gütertrennung**, weil der BGH mit Urte. v. 14.7.1953<sup>5</sup> den gesetzlichen Güterstand der Nutzverwaltung des Mannes für die Zeit ab dem 1.4.1953 für gegenstandslos erklärt hatte (siehe hierzu auch § 26 Rdn 142 ff.).<sup>6</sup> 8

## III. Vermögen des Erblassers

### 1. Vermögensaufstellung

Zu Beginn der Beratung bietet sich an, dass der Berater das Vermögen des Mandanten entsprechend einem **Nachlassverzeichnis** erfasst. So sollte insbesondere nach Immobilien, Geld und sonstigem Vermögen unterschieden werden. Auch die Schulden des Erblassers sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auch die Verfügbarkeit des Vermögens im Erbfall zu überprüfen (langfristige Geldanlagen etc.). Verfügt der Mandant über unternehmerisches Vermögen, muss sich der Berater ein Bild von den jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Nachfolgeregelungen machen, um die Frage der Vererblichkeit zu klären (vgl. § 2 Rdn 2 ff.). Ist der Erblasser Eigentümer einer Kunstsammlung, stellen sich besondere Ge- 9

4 Der güterrechtliche Erwerb ist kein erbrechtlicher Erwerb, mithin stellt der güterrechtliche Erwerb keinen steuerbaren Vorgang i.S.d. ErbStG dar. Allerdings ist in jedem Zugewinnehegattenerbfall der Zugewinnausgleich konkret zu berechnen, um den güterrechtlichen Vermögenserwerb zu ermitteln ohne Rücksicht darauf, ob der Zugewinn-Ehegatte als Erbe einen pauschalierten Zugewinn oder nach Ausschlagung oder Enterbung den konkreten Zugewinnausgleichsbetrag erhalten hat. Vgl. zu der Frage der Berücksichtigung von ehevertraglichen Vereinbarungen die den Zugewinn modifizieren und zu einer rückwirkenden Vereinbarung BFHE 210, 470.

5 BGHZ 10, 266.

6 Vgl. Art. 117 Abs. 1 GG.

staltungsaufgaben bspw. im Hinblick auf die Kulturgüterbefreiung des § 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. a ErbStG.<sup>7</sup> Auch der Wunsch des Erblassers, sog. „Traditionsvermögen“ in der Familie zu halten, erfordert besondere Gestaltungsaufgaben.<sup>8</sup>

## 2. Steuerlicher Status

- 10 Für den jeweiligen Vermögensgegenstand ist dann der steuerliche Status festzustellen, wobei hier vorrangig die Frage der Zugehörigkeit des Vermögensgegenstandes zum Betriebs- oder Privatvermögen ist. Dies ist nicht nur für die Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer relevant, sondern auch für die erbrechtliche Gestaltung und für Fragen des Einkommensteuerrechts.<sup>9</sup>

## IV. Wünsche und Wille des Erblassers

- 11 Die **Wünsche** des Erblassers sind im Rahmen der Beratung von Vermögensnachfolgeangelegenheiten von grundsätzlicher Natur. Der **Wille** des Mandanten ist für den Berater das maßgebliche Kriterium. Grundsätzlich stehen für den Mandanten die eigene Absicherung und die des Ehepartners im Vordergrund („sicher-liquide-versorgt“). Darüber hinaus sind die Familienbindung<sup>10</sup> des Vermögens und der Bestandsschutz vor Gläubigerzugriffen ein zentrales Thema, das den Mandanten häufig beschäftigt und auf das der Berater den Mandanten ggf. hinweisen sollte. Für den Berater gilt es dann in der Gestaltung den sichersten Weg zur Umsetzung und Erreichung der Ziele des Erblassers zu finden.<sup>11</sup>

## C. Vermögensflussanalyse

### I. „Sicher-liquide-versorgt“

- 12 Im Mittelpunkt jeder Beratung sollte der Grundsatz stehen, dass jede Gestaltung für den Mandanten „sicher“ ist, dass der Mandant „liquide“ bleibt und dass er oder aber auch sein Ehepartner „versorgt“ ist. Auf diesen Grundsatz „**sicher-liquide-versorgt**“ ist die jeweilige konkrete Gestaltung zu stützen, sei es zu Lebzeiten oder durch Verfügung von Todes wegen.

So ist z.B. von einer lebzeitigen Gestaltung abzuraten, wenn der Erblasser dadurch nicht mehr liquide wäre, und zwar auch dann, wenn dadurch eine Steuerersparnis erzielt werden könnte. Im Bereich letztwilliger Verfügungen ist die hinreichende Liquidität und Versorgung des überlebenden Ehepartners zu berücksichtigen. Es ist immer daran zu denken, dass der Bedachte ausreichend Barmittel zur Tilgung der Nachlassverbindlichkeiten hat – seien es Pflichtteilsansprüche von Abkömmlingen, allgemeine Erbfallkosten oder auch Erbschaftsteuern. So ist bei Gestaltungen, bei denen bspw. die Kinder des Erblassers als Erben eingesetzt und dem überlebenden Ehepartner der Nießbrauch am Nachlass vermächtnisweise zugewandt wird, zwingend darauf zu achten, dass den Erben die Liquidität bzw. der Zugriff darauf zur Begleichung etwaiger Steuer insbesondere der Erbschaftsteuern verbleibt.

7 Vgl. dazu v. Oertzen, ZEV 2016, 561.

8 v. Oertzen/Blüm, ZEV 2016, 71.

9 Vgl. dazu die Ausführungen zum Erbschaftsteuer- und des Bewertungsgesetzes, § 25 in diesem Buch.

10 Vgl. v. Oertzen/Blüm, ZEV 2016, 71.

11 BGHZ 70, 375.



Reicht die Liquidität des Bedachten nicht aus, so ist dieser oftmals gezwungen, eine Immobilie zu verkaufen. Dies könnte durch rechtzeitige Vorsorge, z.B. auch durch den Abschluss einer Lebensversicherung oder auch durch den Abschluss eines Pflichtteilsverzichtsvertrags, verhindert werden.

## II. Vermögenszusammensetzung und zukünftige Entwicklung des Vermögens

Neben der Personen- und Vermögenserfassung spielen auch die Zusammensetzung und die **Entwicklung des Vermögens** eine wesentliche Rolle. So ist im Rahmen der Gestaltung einer letztwilligen Verfügung darauf zu achten, dass das Vermögen nicht einseitig strukturiert ist – sprich, dass z.B. nicht nur Immobilienvermögen vorhanden ist. Andererseits ist bei größeren Vermögen darauf zu achten, dass nach Möglichkeit auch Vermögen vorhanden ist, das steuerlich privilegiert ist (z.B. Immobilienvermögen, Betriebsvermögen, landwirtschaftliches Vermögen). Zu beachten ist auch die **Vermögenszuordnung**, ob bspw. nur ein Ehegatte Vermögen hat. Durch entsprechende Vermögensdispositionen kann u.U. das Verschenken erbschaftsteuerlicher Freibeträge verhindert werden (zum Steuervermächtnis beim gemeinschaftlichen Testament siehe § 19 Rdn 24 ff.).

Für die konkrete Gestaltung ist darüber hinaus die wirtschaftliche Entwicklung des Vermögens interessant. Ist der überlebende Ehegatte z.B. durch gut angelegtes Vermögen in Zukunft abgesichert, dann kann der Erblasser bereits mehr Vermögen an die Abkömmlinge fließen lassen. Liegt es nahe, dass sich die Vermögensstruktur in nächster Zukunft ändert, dann ist es nicht sinnvoll, wenn das Testament die Zuweisung von Einzelgegenständen (z.B. ein Grundstücksvermächtnis) vorsieht, da der Gegenstand beim Erbfall möglicherweise nicht mehr im Nachlass enthalten ist. Wünscht der Mandant in einem solchen Fall dennoch eine Einzelzuweisung, dann ist eine hinreichende Störfallvorsorge zu treffen. Bei einem angeordneten Grundstücksvermächtnis ist dann z.B. an ein Verschaffungsvermächtnis eines ähnlichen oder wertgleichen Grundstücks zu denken oder an den Wegfall des Vermächtnisses (vgl. hierzu § 14 Rdn 29 ff.).

## III. Nutzungszuweisung und Substanzzuweisung

Ausgehend von den Wünschen und dem Willen des Mandanten ist eine Gesamtbetrachtung des Sachverhaltes vorzunehmen – im Folgenden anhand eines klassischen Sachverhaltes. Der Mandant oder die Mandanten als Eheleute verfügen i.d.R. über diverse Immobilien und sonstige Wertgegenstände und haben mehrere Kinder oder neben einem Kind andere Personen, die es zu bedenken gilt. Um bei dieser Zielsetzung Klarheit in die Vorstellungen der Mandanten zu bekommen, ist es notwendig, zunächst eine sog. „**finale Substanzzuweisung**“ zu bedenken. Die Mandanten sind also zu fragen, wem welches Objekt letztlich zufließen soll, bzw. wer an welchem Objekt zwar kein Eigentum, aber doch ein bestimmtes Nutzungsrecht erlangen soll. Die Mandanten sollen vor die Frage gestellt werden, bei welchem Kind/bei welchen Bedachten sie die einzelnen Vermögensgegenstände ankommen lassen wollen und welches Kind/welche Bedachte letztlich über einen bestimmten Gegenstand uneingeschränkt oder auch nur eingeschränkt verfügen können sollen.

Wird aus dieser „endgültigen Sicht“ der Vermögensfluss gesehen, klären sich die Vorstellungen der Mandanten. Erst wenn die Mandanten sich Klarheit verschafft haben, wie der finale Substanzfluss aussehen soll, fällt es ihnen auch zunehmend leichter, mit Hilfe des Beraters die richtige Regelung für den ersten Erbfall zu treffen.

Bei einem Ehegattentestament sollte die Regelung für den ersten Todesfall so aussehen, dass sowohl zivil- wie auch steuerrechtlich der richtige Weg eingeschlagen wird. So macht es

keinen Sinn, Substanz zum überlebenden Ehegatten zu transferieren, wenn dieser sich bereits im achten Lebensjahrzehnt befindet und ihn eine ordnungsgemäße Substanzverwaltung ohnehin nur belasten würde. Dann ist es besser, die Substanz sogleich in die nächste Generation fließen zu lassen und den überlebenden Ehegatten durch entsprechende Nutzungszuwendungen z.B. durch Nießbrauch zu sichern (zur steuerlichen Abzugsfähigkeit des Nießbrauchs vgl. § 25 Rdn 103, 198). Allerdings sollte dann darauf geachtet werden, dass den Erben, deren Nachlass von dem Nießbrauch belastet ist, hinreichend Liquidität zur Begleichung der Nachlassverbindlichkeiten zur Verfügung steht.

- 18 Der Berater sollte sich stets vor Augen führen, dass ihm das deutsche Recht eine weitgehende Gestaltungsfreiheit auch in der Weise gewährt, dass die Nutzungsrechte von der Substanz gelöst und abweichend vom Substanzfluss aufschiebend oder auflösend bedingt/befristet an einen Einzelgläubiger oder an Gesamtgläubiger zugewiesen werden können.

#### IV. Stör- und Streitfallanalyse mit Risikoversorge

- 19 Nach der Berücksichtigung des Versorgungsaspektes ist eine so genannte **Stör- und Streitfallanalyse** vorzunehmen. Der Berater spielt mit dem oder den Mandanten die nach dem Erbfall oder den Erbfällen eintretenden Situationen durch. Dabei bietet sich auch an, ein Generationengespräch mit den Abkömmlingen zu führen. Zu Lebzeiten des Erblassers kann Streit entstehen, entweder durch die Ungewissheit der erbrechtlichen Regelung oder aber durch die konkrete Kenntnis von einem bereits niedergelegten testamentarischen Willen. In der Regel ist es zu empfehlen, zwischen Eltern und Kindern ein so genanntes **Generationengespräch** zu führen. Am zweckmäßigsten tun dies die Eltern nach einer vorausgegangenen Rechtsberatung, wenn sie den rechtlichen Problembereich bereits aufbereitet haben. Dann sollten den Kindern die Wünsche und Vorstellungen der Eltern dargelegt werden.
- 20 Im Mittelpunkt sollte das Interesse der Eltern nach Sicherheit, Liquidität und Versorgung stehen. In der Regel tun sich die Kinder schwer, sich spontan anzubieten, nötigenfalls durch eigenen Beitrag für Liquidität und Versorgung der Eltern zu sorgen. Die Eltern werden die Frage aufwerfen, welches Kind im Notfall einmal für sie sorgen wird. Dann wird sich erweisen, welches Kind bereit ist, für die Eltern spürbare Opfer zu bringen. Aus einem derart offen und ehrlich geführten Gespräch erwächst bei den Kindern oft erstmals ein Verständnis für die Schwierigkeit einer Gestaltung der Erbregelung aus der Sicht der Eltern. Die Eltern sehen aus der Reaktion der Kinder klarer, wie sie die eigene Vermögensnachfolge „gerecht“ gestalten sollen.
- 21 Im Einzelnen können die Eltern in einem solchen Gespräch auch erfahren, wie die Kinder wohl auf bestimmte erbrechtliche Regelungen reagieren werden, insbesondere ob die Kinder das ihnen in einer bestimmten Form zgedachte Erbe, beispielsweise mit einem Vermächtnis, einer Teilungsanordnung oder einer Testamentsvollstreckung belastet, annehmen oder ausschlagen werden. Die Eltern können dann besser abschätzen, ob die von ihnen vorgenommenen Erbeinsetzungen und Vermächtniszusendungen auch tatsächlich so akzeptiert werden. So dient ein Generationengespräch in erster Linie zur maßgeblichen Orientierung, aber auch zur Beruhigung, zu Lebzeiten das Notwendige getan zu haben, um zu einer friedfertigen Regelung zu gelangen.
- 22 Schließlich ist zu prüfen, in welcher Weise Streit unter den Erben/Bedachten nach Annahme der Erbschaft oder des Vermächtnisses auftreten kann. Unklarheiten über den Inhalt oder die **Auslegung** eines Testamentes sollten von vornherein nicht entstehen (vgl. § 3 Rdn 1 ff.). Fürsorglich sollte daran gedacht werden, im Testament einen Schiedsrichter zu bestellen.

Das Risiko des Stör- oder Streitfalles kann vielfach auch dadurch minimiert oder ausgeschaltet werden, dass eine Testamentsvollstreckung mit den konkret benötigten Befugnissen angeordnet wird.

## D. Begleitende Maßnahmen

### I. Lebzeitige Übertragung

Bei der Planung der Vermögensübergabe ist neben dem Notfalltestament die Möglichkeit der **lebzeitigen Übertragung** in ihren diversen Ausgestaltungen zu berücksichtigen. Gerade durch die Möglichkeit der getrennten Substanz- und Nutzungszuweisung ergeben sich sehr interessante Gestaltungsvarianten. Durch die bewusste Sicherung der Senioren im Übergabevertrag bis hin zu Rückforderungsrechten können den Übergebern eine spürbare Entlastung und zugleich eine Sicherung im Alter zuteilwerden. Mit der lebzeitigen Übertragung ist sogleich in der Konkurrenz der Kinder untereinander eine zumeist endgültige Entscheidung getroffen, so dass sich lebzeitige Übertragungen auf Kinder als friedensstiftende Maßnahmen erweisen können. Berücksichtigt werden sollte bei der lebzeitigen Übertragung, dass die Verwendung des Begriffs „**vorweggenommene Erbfolge**“<sup>12</sup> als Ausgleichsbestimmung nach §§ 2050 ff. BGB gewertet werden kann.<sup>13</sup> Dies sollte daher immer eindeutig bestimmt und für alle Übertragungen gleichermaßen vereinbart oder ggf. ausgeschlossen werden. Zu beachten gilt es dabei, dass nach der Entscheidung des BGH vom 28.10.2009 eine nachträgliche Ausgleichsbestimmung nur durch letztwillige Verfügung nachgeholt werden kann.<sup>14</sup>

### II. Ehevertragliche Gestaltung

Sowohl die Eltern als auch die Kinder werden im Rahmen von Vermögenstransferüberlegungen zu überprüfen haben, ob es bei dem gewählten Güterstand, evtl. unter Modifizierung der Zugewinnngemeinschaft, verbleiben kann oder ob ausnahmsweise ein anderer Güterstand von Vorteil ist. Der richtige Güterstand kann je nach Familienverhältnissen zu einem reduzierten Pflichtteilsanspruch und zu einem „zusätzlichen Erbschaftsteuerfreibetrag“ führen (§ 5 ErbStG).<sup>15</sup> Gegebenenfalls ist aus erbschaftsteuerlicher Sicht die rückwirkende Vereinbarung einer Zugewinnngemeinschaft sinnvoll, mit der Maßgabe, dass danach in einem weiteren Schritt der Zugewinnausgleich durch Vereinbarung des Güterstands der Gütertrennung (Güterstandsschaukel) geltend gemacht wird oder ggf. erst im Erbfall nach der sog. „Güterrechtlichen Lösung“ (§ 5 Abs. 2 ErbStG), bei der der Ehepartner aber dann weder Erbe noch Vermächtnisnehmer werden darf (§ 1371 Abs. 2 BGB).<sup>16</sup>

12 *Zagst*, BWNotZ 1993, 97.

13 BGH FamRZ 2010, 640.

14 BGH ZEV 2010, 33.

15 Zur Frage, inwieweit ein vorzeitiger Zugewinnausgleich und eine daraus resultierende Ausgleichszahlung anfechtungsfest nach der InsO ist, vgl. *v. Oertzen/Ponath*, Asset Protection im deutschen Recht, § 4 Rn 1 ff.

16 BFH DStR 2005, 1772.

### III. Erb- und Pflichtteilsverzicht

- 25 Immer dann, wenn ein wesentlicher Verfügungsgegenstand als Existenzgrundlage von einem Kind übernommen wird (Betrieb, landwirtschaftlicher Betrieb) macht es Sinn, in Bezug auf den übertragenen Wert einen Pflichtteilsverzicht oder einen gegenständlich beschränkten Pflichtteilsverzicht zu vereinbaren (§ 2346 Abs. 2 BGB).<sup>17</sup> Ausnahmsweise kommt auch ein Erbverzicht in Betracht.<sup>18</sup> Nach der Entscheidung des BGH vom 3.12.2008 unterliegt eine Abfindungszahlung für einen Erbverzicht nicht mehr einem Pflichtteilergänzungsanspruch, wenn sich die Abfindung in dem Zeitpunkt, in dem sie erbracht wird, der Höhe nach der „Erberwartung“ des Verzichtenden entspricht.<sup>19</sup> Sinnvoll ist auch ein Pflichtteilsverzicht für den ersten Erbfall, um den überlebenden Ehepartner vor Liquiditätsabflüssen zu schützen. Erfolgt der Verzicht gegen Abfindung, ist darauf zu achten, dass keine sittenwidrige Regelung getroffen wird.<sup>20</sup>

### IV. Zuwendungsverzicht

- 26 Liegt ein bindend gewordenes Testament oder ein Erbvertrag vor, wonach einem Bedachten eine bestimmte Zuwendung zusteht, so kann diese Person auf diese Zuwendung verzichten, § 2352 BGB. Allerdings war in der Vergangenheit fraglich, ob sich der Zuwendungsverzicht auch auf die Abkömmlinge des Verzichtenden erstreckt. Nach der Reform des Erb- und Verjährungsrechtes erfolgt die Erstreckungswirkung auf Abkömmlinge nunmehr unabhängig davon, ob der Verzichtende eine Abfindung erhält,<sup>21</sup> wenn ein Abkömmling oder ein Seitenverwandter des Erblassers den Zuwendungsverzicht erklärt (§§ 2352, 2349 BGB).<sup>22</sup>

### V. Schuldrechtliche und dingliche Vereinbarung

- 27 Auch schuldrechtliche und dingliche Vereinbarungen können zur Absicherung der Vermögensnachfolge sinnvoll sein. Hier kommt insbesondere der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen in Betracht, die dem Übergeber oder einer sonstigen Person den Besitz einer bestimmten Immobilie (Wohnung, Betriebsgrundstück) nachhaltig sichern. Auch kann es Sinn machen, dem Ehepartner bereits zu Lebzeiten ein dingliches Wohnungsrecht oder Nießbrauchsrecht zu bestellen.

### VI. Vermögensumgestaltungen

- 28 Hier ist insbesondere an die Rechtsformänderungen von Gesellschaften, Unternehmen und Betrieben zu denken, aber auch an die diversen landwirtschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten. So besteht im Bereich der Nordwestdeutschen Höfeordnung das fakultative Höferecht. Liegen die Voraussetzungen für das Bestehen eines Hofes vor, so steht es im Ermessen des Hofinhabers, ob er durch Eintragung in die Höferolle das landwirtschaftliche Sondererbrecht der Nordwestdeutschen Höfeordnung wählt oder ob er es bei dem allgemeinen Landgutrecht des BGB bzw. des Grundstückverkehrsgesetzes belässt (vgl. hierzu § 23

17 Vgl. zur Inhaltskontrolle von Pflichtteilsverzichtsverträgen *Wachter*, ZErB 2004, 238 und ZErB 2004, 306.

18 Vgl. zum Erbverzicht im Internationalen Privatrecht *Riering*, ZEV 1998, 248 und zum Erb- und Pflichtteilsverzicht im angloamerikanischen Rechtskreis *Böhmer*, ZEV 1998, 251.

19 BGH FamRZ 2009, 418. Vgl. zu den Konsequenzen aus der Entscheidung *Schindler*, ZEV 2009, 80.

20 Vgl. OLG Hamm NJW 2017, 576.

21 Vgl. *Mayer*, ZEV 2010, 2.

22 Vgl. zur Ersatzerbenbestimmung beim **Zuwendungsverzicht** § 10 Rdn 72 ff.

Rdn 1 ff.). Im Bereich des unternehmerischen Vermögens kann es für den Fall, dass eine längere Fremdverwaltung durch einen Testamentsvollstrecker notwendig ist, sinnvoll sein, die Gesellschaftsform einer Kapitalgesellschaft oder einer GmbH & CoKG zu wählen, bei der die Rechtsprechung eine dauerhafte Verwaltung zulässt.

## VII. Verträge zugunsten Dritter auf den Todesfall

### 1. Allgemeines

Der Erwerb und die Weitergabe von Vermögen durch Verträge zugunsten Dritter (auf den Todesfall, § 328 BGB) führen dazu, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen nicht in den Nachlass des Erblassers fallen. Der Begünstigte erhält die Zuwendung außerhalb des Nachlasses durch Verfügung unter Lebenden. Die klassischen Anwendungsfälle sind in der Praxis bspw. die **Bezugsberechtigung** aus einer Lebensversicherung<sup>23</sup> oder einem Spar- oder Depotvertrag<sup>24</sup> zugunsten Dritter.<sup>25</sup> 29

### 2. Anforderungen an den Vertrag zugunsten Dritter

Nach § 328 BGB liegt ein **Vertrag zugunsten Dritter** vor, wenn durch Vertrag der eine Vertragspartner dem anderen verspricht, an einen begünstigten Dritten eine Leistung zu erbringen. Bei einem echten Vertrag zugunsten Dritter erwirbt der Begünstigte einen eigenen Anspruch gegenüber dem Versprechenden.<sup>26</sup> Gemäß § 331 BGB erwirbt der Begünstigte im Zweifel den Anspruch erst mit Eintritt des Todesfalls. Das bedeutet, dass der Versprechensempfänger zu Lebzeiten jederzeit die Begünstigung abändern kann.<sup>27</sup> Nach dem Erbfall erwirbt der begünstigte Dritte unmittelbar einen Anspruch gegen den Versprechensgeber, sofern die Bezugsberechtigung nicht vorher durch die Erben wirksam widerrufen wurde.<sup>28</sup> 30

## VIII. Vollmachten

Da die durchschnittliche Lebenserwartung steigt und damit auch die Dauer der eingeschränkten oder gar fehlenden Handlungsfähigkeit immer länger wird, erfahren Vollmachten und insbesondere das Betreuungsrecht eine wachsende Bedeutung. Aber auch die Vollmacht für die Zeit nach dem Tod (**postmortale**) oder über den Tod hinaus (**transmortale**) ist dann von besonderer Wichtigkeit, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass es bei der Erteilung eines Erbscheins zu zeitlichen Verzögerungen oder sonstigen Schwierigkeiten kommen wird.<sup>29</sup> 31

---

23 BGH NJW 1993, 3133.

24 BGH NJW 1964, 1124.

25 Palandt/*Grüneberg*, Einf. zu § 328 Rn 9a; *Ott-Eulberg/Schebesta/Bartsch*, Erbrecht und Banken, S. 235 ff.

26 Palandt/*Grüneberg*, Einf. zu § 328 Rn 1.

27 BGH BGHZ 81, 97.

28 BGH NJW 2008, 2702.

29 Vgl. *Papenmeier*, Transmortale und postmortale Vollmachten als Gestaltungsmittel, 2013 und v. *Landenberg*, Die Vollmacht vor und nach dem Erbfall, 3. Auflage 2017.

### 32 Grafik: Strategische Überlegungen der Nachfolgeplanung



### IX. Checkliste: Sachverhaltsermittlung

- 33 I. Ausgangslage
1. Personen
    - Ehegatten
    - Kinder
    - Enkel
    - Eltern
  2. Güterstand
    - Gütertrennung
    - Zugewinnngemeinschaft
    - Gütergemeinschaft
    - Ausländischer Güterstand
    - Intertemporales Güterrecht für Ehen, die vor dem 1.7.1958 geschlossen wurden (GleichberG)
  3. Vermögen
    - Immobilienvermögen
    - Wertvolles Mobiliar
    - Geldvermögen
    - Forderungen
    - Sonstiges Vermögen
    - Betriebsvermögen
    - Landwirtschaftliches Vermögen
    - Schulden – gesichert, ungesichert (Kreditverträge)
- II. Bisherige Verfügungen
1. Lebzeitige Verträge
    - Mietverträge, Pachtverträge
    - Gesellschaftsverträge – stille Beteiligungen, Unterbeteiligungen
    - Übergabeverträge – Schenkungsverträge, Ausstattungsverträge, Nießbrauchsverträge, Wohnungsrechtsverträge
    - Erb- und Pflichtteilsverzichtverträge
    - Eheverträge
    - Sonstige Verträge (z.B. Gleichstellungsvertrag mit nichtehelichem Kind)

2. Letztwillige Verfügungen
  - Einzeltestament
  - Gemeinschaftliches Testament
  - Erbvertrag
- III. Besonderheiten
  1. Behindertes Kind
  2. Überschuldeter Ehegatte/Abkömmling
- IV. Wünsche des Erblassers
- V. Vermögensflussanalyse
  1. Absicherung des Ehepartners (sicher-liquide-versorgt)
  2. Vermögenszusammensetzung und Entwicklung
  3. Nutzungs- und Substanzzuweisung
  4. Stör- und Streitfallanalyse
  5. Begleitende Maßnahmen

## E. Systematik der Testamentsgestaltung

Bei der Gestaltung von letztwilligen Verfügungen besteht die Besonderheit, dass der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verfügung von Todes wegen meistens nicht feststeht. In der Regel kennt der Gestalter den Zeitpunkt des Erbfalls nicht. Er muss daher bei der Errichtung der letztwilligen Verfügung einerseits die aktuelle Sach- und Rechtslage beachten, andererseits aber auch die künftige Entwicklung. Auf gewisse Art und Weise muss der Berater daher in seiner letztwilligen Verfügung Vorkkehrung treffen für derzeit nicht bestehende aber künftig möglicherweise eintretende Umstände. Es ist daher bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung immer auch eine **künftige Sach- und Rechtslage** in die Gestaltungsüberlegungen mit einzubeziehen. Bezüglich der Sachlage können Veränderungen bei den bedachten Personen eintreten oder aber auch beim Vermögen selbst. Bezüglich der Rechtslage können Gesetzesänderungen eintreten oder es ändert sich die Rechtsprechung. 34

### Beispiel: Änderungen bei den bedachten Personen 35

Die Ehepartner setzen sich in einem gemeinsamen Testament gegenseitig zu Alleinerben ein und die gemeinsamen Abkömmlinge zu Schlusserben. Erfolgt keine gesonderte Regelung über die Frage der Wechselbezüglichkeit der Verfügungen, ist nach § 2270 Abs. 2 BGB in diesem Fall von einer bindenden Schlusserbeneinsetzung der Kinder auszugehen. Gerät dann nach dem Ableben eines Ehepartners eines der Kinder in Vermögensfall, besteht die Gefahr eines Gläubigerzugriffs auf den Erbteil des Kindes im Schlusserbfall. Damit der überlebende auf ein solches künftiges Ereignis reagieren kann, ist es daher notwendig, dass das Testament für diesen Fall eine Abänderungsmöglichkeit vorsieht, bspw. dergestalt, dass der überlebende Ehegatte für den überschuldeten Schlusserben einen Nacherben und einen Testamentsvollstrecker bestimmen kann.

### Beispiel: Änderungen im Vermögensbestand 36

Im Bereich des Vermögens treten häufig Veränderungen dergestalt auf, dass sich die Zusammensetzung des Nachlasses verändert. Verfügt der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung seines Testaments über ein Kapitalvermögen von 500.000 EUR und setzt er deshalb ein Vermächtnis von 250.000 EUR zugunsten eines Bedachten aus, dann stellt sich die Frage, was passiert, wenn sich der Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls nur noch auf 100.000 EUR beläuft. Letztlich besteht dann die Gefahr einer Nachlassinsolvenz wegen Zahlungsunfähigkeit. Damit dies nicht passiert, sollte daher

eine Auffangklausel im Testament vorsehen, dass der vermächtnisweise ausgesetzte Geldbetrag der Höhe nach an einen bestimmten Nachlasswert gekoppelt wird, bspw. 50 % des im Nachlass vorhandenen Kapitalvermögens oder auf das zum Zeitpunkt des Erbfalls vorhandene Vermögen beschränkt wird.

### 37 Grafik: Systematik der Testamentsgestaltung

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegenwärtige Sachlage           <ul style="list-style-type: none"> <li>– bekannt</li> </ul> </li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Künftige Sachlage           <ul style="list-style-type: none"> <li>– Veränderungen im Bereich der bedachten Personen (Hartz IV, Sozialhilfe)</li> <li>– Veränderungen im Vermögensbestand (Börsencrash)</li> </ul> </li> </ul> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegenwärtige Rechtslage           <ul style="list-style-type: none"> <li>– bekannt</li> </ul> </li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Künftige Rechtslage           <ul style="list-style-type: none"> <li>– Veränderungen in der Gesetzgebung</li> <li>– Gerichtliche Inhaltskontrolle (§ 138 BGB) von Testamentsklauseln</li> </ul> </li> </ul>                    |

## F. Anwaltliche Schweigepflicht

- 38 Nach § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO steht einem Rechtsanwalt in Bezug auf alle Tatsachen, die ihm im Rahmen seiner Mandatierung anvertraut wurden, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.<sup>30</sup> Erforderlich ist dabei grundsätzlich nicht, dass der Mandant ausdrücklich ein Stillschweigen verlangt. Es genügt vielmehr auch das stillschweigende Verlangen nach Vertraulichkeit.<sup>31</sup> Die anwaltliche Schweigepflicht wirkt grundsätzlich über den Tod hinaus,<sup>32</sup> und das Recht zur Entbindung von der Schweigepflicht steht nicht zur Disposition der Erben.<sup>33</sup> Daher kann nur derjenige von der Schweigepflicht entbinden, zu dessen Gunsten sie besteht.<sup>34</sup> Ein Rechtsanwalt, der nach dem Tod seines Mandanten bspw. zur Frage der Auslegung eines Testaments als Zeuge berufen wurde, muss daher nach pflichtgemäßen Ermessen darüber entscheiden, ob er von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht, sofern es an einer ausdrücklichen Willenserklärung des verstorbenen Mandanten fehlt.<sup>35</sup> Eine stillschweigende Entbindung von der Schweigepflicht wird seitens des OLG Frankfurt bspw. angenommen, wenn es um die Frage der Testierfähigkeit eines Erblassers geht.<sup>36</sup>

30 Vgl. zum Zeugnisverweigerungsrecht des Notars § 8 Rdn 17 ff.

31 OLG München ZErB 2018, 335.

32 BGHZ 91, 392.

33 OLG Stuttgart OLGZ 1983, 6.

34 OLG München ZErB 2018, 335.

35 OLG München ZErB 2018, 335.

36 OLG Frankfurt FamRZ 1997, 1306.